

Wettspielordnung des Sächsischen Tennis Verbandes

PRÄAMBEL	3
A ALLGEMEINER TEIL	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zuständigkeit	3
§ 3 Teilnahmeberechtigung von Spielern	4
§ 4 Teilnahmeberechtigung für Spieler ohne deutsche Staatsbürgerschaft	5
§ 5 Teilnahmeberechtigung in Altersklassen	6
§ 6 Tenniskleidung – Schläger - Bälle	6
B EINZELMEISTERSCHAFTEN / TURNIERVERANSTALTUNGEN	6
§ 7 Einzelmeisterschaften	6
§ 8 Teilnahmeberechtigung von Spielern	7
§ 9 Anmeldung, Genehmigung und Ausschreibung	7
§ 10 Teilnahmemeldung und Zulassung	8
§ 11 Durchführung, Ordnungsgelder	8
§ 12 Turniergebühr, Ergebnismeldung, Turnierabrechnung	9
§ 13 Rechtsmittel	9
C MANNSCHAFTSWETTBEWERBE	10
I Allgemeine Bestimmungen	10
§ 14 Mannschaftsmeisterschaften	10
§ 15 Organisation der Mannschaftswettbewerbe	10
§ 16 Teilnahmerecht von Vereinen	11
§ 17 Einschränkung der Teilnahmeberechtigung von Spielern (Meldung)	12
§ 18 Verlust der Teilnahmeberechtigung von Spielern (Sperr)	11
II Wettbewerbsvorbereitungen	12
§ 19 Anmeldung von Mannschaften	12
§ 20 Namentliche Mannschaftsmeldung	12
§ 21 Wettkampfplanung	14
§ 22 Rechtsmittel	14
III Wettkampfdurchführung	15
§ 23 Pflichten des ausrichtenden Vereins (Plätze und Bälle)	15
§ 24 Oberschiedsrichter/Schiedsrichter/Mannschaftsführer/Betreuer	15
§ 25 Wettkampfabwicklung	16
§ 26 Ergebnismeldung, Online-Spielbericht (OSB)	21
IV Wettbewerbsdurchführung	22
§ 27 Wettkampfwertung	22
§ 28 Zurückziehen von Mannschaften	23
§ 29 Wettbewerbswertung (Tabelle)	23
§ 30 Ordnungsgelder	24
§ 31 Rechtsmittel	23
D SCHLUSSBESTIMMUNGEN	24
§ 32 Änderungen, Zusatzbestimmungen, Veröffentlichung	24
§ 33 Rechtsmittel	24

ANLAGEN:	26
Tatbestände für Strafwertungen	26
Gebühren	27
Ordnungsgeldkatalog	27
Genannte Termine	30
Regelungen für das Spiel ohne Schiedsrichter	31
Verwendete Begriffe	32
Abweichende Regelungen für die Durchführung der Hallen- Mannschaftswettbewerbe in der Wintersaison	33
No-Ad-Regel	36
Spielgemeinschaften für Mannschaftswettbewerbe	36

Präambel

Präambel

Die Bestimmungen dieser Wettspielordnung sind im Geiste der Fairness und der gegenseitigen Rücksichtnahme anzuwenden.

Die Anwendung der Bestimmungen dieser Wettspielordnung soll nicht den Zweck verfolgen, einem anderen in unsportlicher Weise einen Schaden zuzufügen.

A Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Wettspielordnung gilt für alle Wettspielveranstaltungen, die im Sächsischen Tennis Verband e.V. (STV) veranstaltet werden.

Dazu gehören

- Einzelmeisterschaften,
 - o Sächsische Meisterschaften,
 - o Bezirksmeisterschaften,
 - o Kreismeisterschaften,
- Turnierveranstaltungen,
 - o allgemeine Turniere (mit/ohne Ranglisten- bzw. Leistungsklassen-Wertung),
- Mannschaftswettbewerbe
 - o Mannschaftsmeisterschaften,
 - o Spielklassen/Staffeln auf Landes-, Bezirks- und Kreisebene,
 - o Auf-, Abstiegs- und Entscheidungsspiele.

2. Bei allen Wettspielveranstaltungen im Geltungsbereich müssen die Regeln dieser Wettspielordnung angewendet werden.

Sofern hier nicht anders geregelt gelten ferner die Spielregeln der ITF, die Wettspielordnung, die Turnierordnung, die Leistungsklassenordnung, die Disziplinarordnung und die Jugendordnung des Deutschen Tennis Bund e.V. (DTB).

3. Abweichende Regelungen für die Durchführung der Hallen-Mannschaftswettbewerbe in der Wintersaison werden in der Anlage getroffen.

§ 2 Zuständigkeit

1. Die Gesamtkoordination aller Wettspielveranstaltungen obliegt

- bei Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen im Erwachsenenbereich dem Vizepräsidenten für Wettkampf- und Mannschaftssport (VP Sport) und im Juniorenbereich dem Verantwortlichen der Geschäftsstelle
- bei Mannschaftswettbewerben in allen Altersklassen dem VP Sport
- bei den Landesmannschaftsmeisterschaften der Junioren dem Verantwortlichen der Geschäftsstelle

Dabei werden Vorgaben des Präsidiums berücksichtigt.

2. Die einzelnen Wettspielveranstaltungen werden vom Veranstalter koordiniert. Die Veranstalter im Auftrag des STV sind

- bei Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen auf Landesebene im Erwachsenenbereich der VP Sport und im Juniorenbereich der Verantwortliche der Geschäftsstelle bzw. die berufenen Referenten oder Beauftragten und auf Bezirks- bzw. Kreisebene die jeweiligen Vertreter der Tennisbezirke,
- bei Mannschaftswettbewerben auf Landes-, Bezirks- bzw. Kreisebene der VP Sport.

Turnierveranstaltungen können auch von den Mitgliedsvereinen des STV veranstaltet werden.

3. Der Ausrichter führt die Wettspielveranstaltungen bzw. deren Wettkämpfe im Auftrag des Veranstalters durch. Ausrichter sind die Mitgliedsvereine des STV oder andere Sportstättenbetreiber.
4. Für die Abwicklung von Wettspielveranstaltungen werden durch den Veranstalter bzw. Ausrichter eingesetzt
 - bei Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen
 - o Turnierausschuss, Turnierleitung und Oberschiedsrichter für die Veranstaltung,
 - o Schiedsrichter für die Wettspiele.
 - bei Mannschaftswettbewerben
 - o Spielleiter für die Spielklassen und deren Staffeln,

§ 3 Teilnahmeberechtigung von Spielern

1. Teilnahmeberechtigt für Wettspielveranstaltungen des STV sind Mitglieder von Vereinen des STV, die eine Spiellizenz für einen Mitgliedsverein des STV haben. Die Spiellizenz wird im Online-Portal nuLiga verwaltet. Neben der Spiellizenz muss der Mitgliedsverein für jeden Spieler eine DTB Spieler-ID-Nummer (sofern noch nicht vorhanden) beantragen.

Ein Spieler ist nur für einen Mitgliedsverein des DTB spielberechtigt. Deshalb wird die Spiellizenz vom STV nur für einen Mitgliedsverein des STV erteilt (Stammverein) und über den DTB mit anderen Landesverbänden abgestimmt.

2. Spielern mit einer gültigen Spiellizenz im STV-Verein A (Stammverein) kann ein Zweitspielrecht in einem anderen STV-Verein B unter folgenden

Voraussetzungen gewährt werden:

- Der Verein B kann einen Spieler erst in seine namentliche Mannschaftsmeldung aufnehmen, wenn für ihn eine Freigabe des Vereins A für diese Altersklasse und Saison vorliegt.
- Der Verein B darf pro Altersklasse nur Spieler eines Vereins über das Zweitspielrecht in seine Mannschaftsmeldung aufnehmen.
- Die Meldung in zwei Vereinen in der gleichen Altersklasse ist nicht zulässig.
- Spielgemeinschaften dürfen keine Spieler über das Zweitspielrecht aufnehmen.
- Spieler, die in Bundes- oder Regionalligen gemeldet sind, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

Die Handhabung des Zweitspielrechtes wird in der entsprechenden STV- Handlungsanweisung „Zweitspielrecht“ geregelt.

3. Junioren kann eine Sonderspielberechtigung für einen zweiten Mitgliedsverein des STV (Zweitverein) erteilt werden. Die Sonderspielberechtigung muss im Online-Portal nuLiga beantragt werden. Sie kann durch Beschluss der

Kommission für Mannschaftswettbewerbe für eine Saison erteilt werden, wenn der Stammverein des Spielers keinen geeigneten Einsatz des Spielers in den Mannschaftswettbewerben der Junioren oder der Aktiven ermöglichen kann. Das Sonderspielrecht im Zweitverein kann für die Aktiven oder Junioren-Altersklassen gewährt werden, wobei eine Meldung in der gleichen Altersklasse in beiden Vereinen ausgeschlossen ist.

Für Mixed-Wettbewerbe kann ein Spielrecht in einem Zweitverein gewährt werden, wobei eine Meldung in der gleichen Mixed-Altersklasse in beiden Vereinen ausgeschlossen ist.

4. An Turnierveranstaltungen (entsprechend § 1, Ziffer 1., gilt nicht für Einzelmeisterschaften) können zusätzlich zu den Spielern mit Spiellizenz für einen Mitgliedsverein im STV auch Spieler teilnehmen, die nur Mitglied in einem Mitgliedsverein des STV bzw. DTB sind. Die Vereinsmitgliedschaft wird im Online-Portal nuLiga verwaltet.
5. Die Ersterteilung/Änderung der Spiellizenz erfolgt auf Antrag der Mitgliedsvereine im Online-Portal nuLiga (Spiellizenzantrag).
Sie wird bei Ersterteilung, Beendigung und Wechsel ausschließlich in der Lizenzierungsphase vom 01. Oktober bis 15. März zum Antragsdatum wirksam. Ein Wechsel der Spiellizenz von einem Verein zu einem neuen Verein ist innerhalb der Wechselfrist (erste Lizenzierungsphase vom 01. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres) ohne Bestätigung durch den bisherigen Verein möglich. In der zweiten Lizenzierungsphase vom 01. Februar bis 15. März ist dieser Wechsel der Spiellizenz mit erteilter Freigabe durch den bisherigen Verein möglich. Diese Regelungen gelten auch, wenn der Spieler eine Spiellizenz in einem anderen Landesverband des DTB hat.
6. Für die Richtigkeit der Angaben zu den Spielern insbesondere von Name, Vorname, Nationalität, Geburtsdatum, Geschlecht und Vereinszugehörigkeit ist der meldende Verein verantwortlich.
Die Geschäftsstelle ist berechtigt, die Angaben zu überprüfen. Werden falsche Angaben festgestellt, war der Spieler nicht spielberechtigt.
7. Die Teilnahmeberechtigung eines Spielers ruht, wenn und solange gegen ihn eine Wettkampfsperre ausgesprochen ist. Näheres regeln die Sportgerichtsordnung des STV sowie die Disziplinarordnung und die Sportgerichtsverfahrensordnung des DTB.

§ 4 Teilnahmeberechtigung für Spieler ohne deutsche Staatsbürgerschaft

1. Die Teilnahmeberechtigung für Wettspielveranstaltungen des STV kann für Spieler ohne deutsche Staatsbürgerschaft (Ausländer) eingeschränkt werden. Deshalb wird im Online-Portal nuLiga die Nationalität der Spieler verwaltet.
2. Ausländer können deutschen Spielern auf Antrag des Vereins, für den der Spieler eine Spiellizenz nach § 3 hat, gleichgestellt werden, wenn
 - sie in Deutschland geboren wurden und dies durch Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde nachweisen oder
 - ab dem Meldetermin rückwirkend mindestens fünf Jahre ununterbrochen einen ständigen Wohnsitz durch das Einwohnermeldeamt in Deutschland nachweisen und seit mindestens 5 Jahren Mitglied in einem Mitgliedsverein des DTB sind.

Die entsprechenden Nachweise sind mit dem Stammdatenänderungsantrag in der Geschäftsstelle einzureichen.

Im Online-Portal nuLiga wird die Gleichstellung durch ein „/D“ hinter der Nationalität ausgewiesen.

§ 5 Teilnahmeberechtigung in Altersklassen

1. Teilnahmeberechtigt an Wettspielveranstaltungen des STV sind nur Spieler bestimmter Altersklassen.
Deshalb wird im Online-Portal nuLiga das Geburtsdatum und das Geschlecht der Spieler verwaltet.
2. Bei den Aktiven (Herren und Damen) sind die Spieler teilnahmeberechtigt, die am 31. Dezember des Veranstaltungsjahres das 13. Lebensjahr vollendet haben.
Bei den Senioren sind in den Altersklassen Herren 30 und Damen 30 die Spieler teilnahmeberechtigt, die bis zum 31. Dezember des Veranstaltungsjahres das 30. Lebensjahr vollendet haben. Gleiches gilt analog für andere Altersklassen (z.B. Herren 40, Damen 40, Herren 50, Damen 50, Herren 55, Damen 55, Herren 60, Damen 60, Herren 65, Damen 65, Herren 70, Damen 70).
Nachwuchsspieler (21 und jünger) ist, wer das 21. Lebensjahr am 31.12. des Vorjahres zum Veranstaltungsjahr noch nicht vollendet hat.
Bei den Junioren sind in der Altersklasse U18 die Spieler teilnahmeberechtigt, die am 31. Dezember des Vorjahres zum Veranstaltungsjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Gleiches gilt analog für andere Altersklassen (z.B. U16 männlich, U16 weiblich, U14 männlich, U14 weiblich, U12 männlich, U12 weiblich, U10 männlich, U10 weiblich).
Geht eine Wettspielveranstaltung über mehrere Kalenderjahre, gilt als Veranstaltungsjahr das Jahr, an dem die Veranstaltung endet.

§ 6 Tenniskleidung – Schläger - Bälle

1. Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) dürfen nur Tenniskleidung und dem Belag der Tennisplätze entsprechende Tennisschuhe getragen werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften der WO des DTB.
2. Die Tennisschläger müssen der Regel 4 der Tennisregeln der ITF entsprechen.
3. Das Präsidium legt nach Qualität und Zweckmäßigkeit die zu spielenden Ballmarken fest.
4. Ein Verstoß gegen Nr. 1 - 3 muss vom Schiedsrichter oder Gegenspieler zum Zeitpunkt des Entstehens dem Verursacher mitgeteilt werden. Soweit keine Abhilfe geschaffen wird, führt dies zum Verlust des Wettspiels (wird als Zurückziehen/Aufgabe gewertet).
5. Bei Wettkämpfen in Tennishallen ist zusätzlich die Hallenordnung zu beachten.

B Einzelmeisterschaften / Turnierveranstaltungen

§ 7 Einzelmeisterschaften

1. Der STV erkennt als Sächsische Meisterschaften an:
 - die Sächsischen Landesmeisterschaften der Aktiven

- die Sächsischen Seniorenmeisterschaften ab AK 30
 - die Sächsischen Nachwuchsmeisterschaften
 - die Sächsischen Juniorenmeisterschaften U8 – U18
 - die Sächsischen Hallenmeisterschaften der Aktiven
 - die Sächsischen Hallenseniorenmeisterschaften ab AK 30
 - die Sächsischen Hallennachwuchsmeisterschaften
 - die Sächsischen Hallenjuniorenmeisterschaften U8 – U18
2. Die Kommission für Meisterschaften und Turniere legt einheitliche Austragungsrichtlinien für alle Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen fest und bestimmt, welche Bezirks- bzw. Kreismeisterschaften als solche anerkannt werden.
 3. Die Ausrichtung der Meisterschaften kann bis zum 15. Juni des Vorjahres durch die Mitgliedsvereine oder andere Sportstättenbetreiber beantragt werden. Durch den Veranstalter werden die Ausrichter und die Turnierausschüsse benannt und die auszuspielenden Konkurrenzen sowie deren Austragungsrichtlinien, Austragungsmodus und die Preisgestaltung festgelegt.

§ 8 Teilnahmeberechtigung von Spielern

1. Grundsätzlich gelten die Regelungen nach § 3 und § 5.
2. Weiterhin gelten folgende Teilnahmebeschränkungen:
 - Die Teilnahme an Bezirks- und Kreismeisterschaften ist nur in dem Bezirk/Kreis möglich, wo sich der Sitz des Vereines befindet für den der Spieler die Spiellizenz nach § 3, Ziffer 2. hat.
 - An den Sächsischen Meisterschaften und den Bezirksmeisterschaften der Aktiven und Senioren sind Ausländer nur teilnahmeberechtigt, wenn sie nach § 4, Ziffer 2. deutschen Spielern gleichgestellt sind.
 - An den Sächsischen Meisterschaften und Bezirksmeisterschaften des Nachwuchses und der Junioren U14 bis U18 sind Ausländer nur teilnahmeberechtigt, wenn sie nach § 4, Ziffer 2. deutschen Spielern gleichgestellt sind oder mindestens 2 Jahre ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz in Deutschland haben.
Dies bedeutet, dass es für die Meisterschaften der Junioren bis U12 keine Einschränkungen gibt.
3. Darüber hinaus können weitere Teilnahmebeschränkungen in unterschiedlicher Form vom Veranstalter festgelegt werden.

§ 9 Anmeldung, Genehmigung und Ausschreibung

1. Die Anmeldung der Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen erfolgt durch den Veranstalter/Ausrichter im Online-Portal nuLiga. Erforderliche Angaben sind Veranstaltungstermin, Turnierbezeichnung, Meldeschluss, Auslosungstermin, Nenngeld und Ballmarke.
Die Abstimmung zum Turnierkalender (Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen) erfolgt im Erwachsenenbereich in Verantwortung des VP Sport und im Juniorenbereich durch den Verantwortlichen der Geschäftsstelle.
Termine für die Anmeldung sind der 15. September für vom STV veranstaltete Turniere und der 15. Oktober für DTB-Turniere der Mitgliedsvereine.

2. Die Genehmigung der Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen einschließlich ihres DTB-Ranglistenstatus erfolgt durch den VP Sport im Erwachsenenbereich und im Juniorenbereich durch den Verantwortlichen der Geschäftsstelle bzw. durch den berufenen Referenten oder Beauftragten bis zum 15. November für das folgende Sommer- und Winterhalbjahr. Später eingehende Turnieranmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie nicht mit den genehmigten Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen kollidieren. Der Leistungsklassen-Ranglisten-Status wird durch den VP Sport bzw. einen Beauftragten vergeben. Er muss bis 6 Wochen vor Turnierbeginn beantragt werden.
Die entsprechende Veröffentlichung im Online-Portal nuLiga-erfolgt durch die Geschäftsstelle.
3. Die Ausschreibung der Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen wird durch den Turnierausschuss erstellt. Sie muss grundsätzlich alle in der Turnierordnung des DTB angeführten Angaben enthalten und bis spätestens 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn an die Geschäftsstelle bzw. dem STV-Verantwortlichen für LK-Turniere geschickt werden.
4. Die Ausschreibungen der vom STV veranstalteten Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen müssen vor ihrer Veröffentlichung vom VP Sport (Erwachsenen-) bzw. dem Verantwortlichen der Geschäftsstelle (Juniorenbereich) bzw. einen Referenten oder Beauftragten bestätigt werden.

§ 10 Teilnahmemeldung und Zulassung

1. Die Teilnahmemeldungen zu den Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen erfolgen durch die Spieler bzw. durch die Vereine.
2. Die Zulassung zu den Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen erfolgt durch den Turnierausschuss.
3. Die Meldung und Zulassung ist nach den Festlegungen in der Ausschreibung vorzunehmen.
4. Bei Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen des STV sind das Nenngeld und das Teilnehmerentgelt auch bei Abmeldung zu zahlen wenn diese nach der Auslosung erfolgte. Eine Abmeldung ist in Textform an den Turnierleiter und den Oberschiedsrichter zu richten. Die Textform ist hierbei auch mit Einreichung per E-Mail oder Telefax gewahrt. Das Einreichen eines ärztlichen Attestes entbindet nicht von der Zahlungspflicht des Nenngeldes. Die erste gültige Auslosung ist zu archivieren.

§ 11 Durchführung, Ordnungsgelder

1. Für die Durchführung der Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen gelten die Bestimmungen der Turnierordnung des DTB.
2. Der Oberschiedsrichter bzw. Schiedsrichter ist verpflichtet, einen Spieler als zurückgezogen (Aufgabe) zu erklären, wenn der Spieler bei einer Unterbrechung oder einer Pause das Spiel nicht rechtzeitig wieder aufnimmt.
3. Bei Einzelmeisterschaften gilt die Regelung, dass abgebrochene Spiele nur am folgenden Tag beim erreichten Spiel- und Punktestand fortgesetzt werden.
4. Bei den in der Anlage genannten Verstößen werden bei Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen die dort aufgeführten Ordnungsgelder erhoben.

§ 12 Turniergebühr, Ergebnismeldung, Turnierabrechnung

1. Für von Mitgliedsvereinen des STV veranstaltete Turnierveranstaltungen mit Leistungsklassen-Ranglisten-Status wird eine Turniergebühr von 25 € (bis 16 Turnierteilnehmer) bzw. 40 € (über 16 Turnierteilnehmer) erhoben. Erfolgt die Online-Turnierbearbeitung durch den STV erhöht sich diese um eine Bearbeitungsgebühr von 10 € (bei Nachbearbeitungen) bzw. 25 € (bei Ergebniserfassung). Zusätzlich sind Teilnehmerentgelte entsprechend den Festlegungen des DTB an diesen zu entrichten.
2. Die Erfassung der Ergebnisse der Einzelmeisterschaften und aller Turnierveranstaltungen erfolgt über nuTurnier. Der Oberschiedsrichter ist für die Veröffentlichung aller Ergebnisse über nuTurnier verantwortlich. Die vollständige Ergebniserfassung und Veröffentlichung erfolgt nach dem Ende der Veranstaltung.
3. Die Turnierleiter von Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen rechnen die Veranstaltung entsprechend der STV-Finanzordnung bei der Geschäftsstelle bis spätestens 3 Wochen nach Ende der Veranstaltung ab. Mit der Turnierabrechnung werden nicht kassierte Nenngelder und die ggf. vom Oberschiedsrichter bestätigten Ordnungsgelder bei Disziplinarvergehen mitgeteilt.
4. Die Geschäftsstelle kassiert offene Nenngelder, Ordnungsgelder und Turniergebühren. Die Verantwortung für die Zahlung liegt beim Meldenden.
5. Es können bei Verstößen gegen die DTB-Turnierordnung u. a. Ordnungen bzw. bei nicht sachgemäßer Durchführung Ordnungsgelder für die Turnierveranstalter erhoben werden. Ebenfalls kann die Lizenz vom Oberschiedsrichter für ein Jahr entzogen werden.
6. Bei schwerwiegenden Verstößen kann das Präsidium Veranstaltungen den Ranglisten- oder Leistungsklassen-Status entziehen bzw. künftig nicht erteilen sowie die Ausrichter für die künftige Ausrichtung von Einzelmeisterschaften und/oder Turnierveranstaltungen nicht berücksichtigen.

§ 13 Rechtsmittel

1. Bei allen Streitfragen, die sich aus der Abwicklung Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen oder aus der Teilnahme an einer solchen Veranstaltung ergeben, ist als Rechtsmittel der Einspruch möglich.
2. Der Einspruch ist zu begründen und in Textform an den Veranstalter zu richten. Die Textform ist hierbei auch mit Einreichung per E-Mail oder Telefax gewahrt. Der Einspruch muss binnen einer Woche nach bekannt werden des Anfechtungsgrundes zugehen. Die Einspruchsgebühr ist innerhalb der Einspruchsfrist auf das STV-Konto zu überweisen oder in der Geschäftsstelle bar einzuzahlen.
3. Die endgültige Entscheidung über diese Einsprüche trifft der Veranstalter.
4. Die Beschwerde ist entsprechend § 33 möglich.

C Mannschaftswettbewerbe

I Allgemeine Bestimmungen

§ 14 Mannschaftsmeisterschaften

1. Der STV erkennt Sächsische Mannschaftsmeister an. Diese werden in den höchsten Spielklassen auf Landesebene und/oder in Endrunden bzw. Endspielen ermittelt.
2. Die Kommission für Mannschaftswettbewerbe legt fest, welche Bezirksmannschaftsmeister als solche anerkannt werden.
3. Der Austragungsmodus wird durch den Veranstalter festgelegt.
4. Für den Sächsischen Mannschaftsmeister kann eine Urkunde und bei den Junioren zusätzlich ein Pokal ausgehändigt werden.

§ 15 Organisation der Mannschaftswettbewerbe

1. Die Mannschaftswettbewerbe werden in Spielklassen auf Landes-, Bezirks- und Kreisebene durchgeführt. Bei vielen Mannschaften in einer Spielklasse können Staffeln gebildet werden. Der Wechsel zwischen den Spielklassen wird durch Auf- und Abstieg geregelt. Zur Ermittlung der Auf- und Absteiger sowie der Mannschaftsmeister können Aufstiegs-, Abstiegs- und Entscheidungsspiele notwendig werden.
Die Mannschaftswettbewerbe werden in dem Online-Portal nuLiga verwaltet.
2. Eine Mannschaft besteht bei einer Mannschaftsstärke von 6 aus mindestens 6 Spielern, wobei in jedem Wettkampf andere Spieler eingesetzt werden können. Der Veranstalter kann in den Spielklassen zahlenmäßig kleinere Mannschaftsstärken festlegen. Bei Aufstiegsspielen gilt stets die Mannschaftsstärke der höheren Spielklasse.
Die Mannschaften werden im Online-Portal nuLiga verwaltet.
3. Die Mannschaftswettbewerbe werden in der Regel in einfachen Punktrunden gespielt. An den Spieltagen werden einzelne Wettkämpfe zwischen zwei Mannschaften ausgetragen und von den Vereinen der in der Wettkampfplanung erstgenannten Mannschaften ausgerichtet. Ein Wettkampf besteht aus Wettspielen im Einzel und Doppel.
4. Die Kommission für Mannschaftswettbewerbe legt die Spielklassen, die Mannschaftsstärke je Spielklasse und die Regelstärke von Mannschaften in einer Staffel und evtl. die Anzahl von Staffeln vor der Anmeldung der Mannschaften fest.
Die Abstimmung der Rahmenplanung (u.a. vorläufige Staffeleinteilung vor der Anmeldung, Rahmenterminplan) erfolgt in Verantwortung der Kommission für Mannschaftswettbewerbe.
Nach der Anmeldung von Mannschaften werden von der Kommission für Mannschaftswettbewerbe für die Saison die Staffeleinteilung und der Austragungsmodus festgelegt. Die Geschäftsstelle organisiert die Wettkampfplanung.
Die vorläufige Wettkampfplanung wird im Internet veröffentlicht. Die Vereine haben danach die Möglichkeit, bis zum 20. März Spielverlegungen beim Spielleiter zu beantragen. Jeder einzelne Verlegungsantrag muss mit den gegnerischen Vereinen abgestimmt sein. Nach der Bearbeitung der Anträge ist

die Spielplanung endgültig.

In den Zusatzbestimmungen zur Wettspielordnung werden von der Kommission Mannschaftswettbewerbe u.a. die Auf-/ Abstiegsregelungen, die Regelungen für Endspiele sowie Aufstiegsspiele/-runden und die für die Wettkämpfe bereitzustellenden Bälle bestimmt.

Nach erfolgter Meldung der Mannschaften sowie der Wettkampfplanung werden die Wettkämpfe und Wettbewerbe durchgeführt.

5. Folgende Aufgaben werden vom Spielleiter durchgeführt:

- Ändern und Bestätigen der Mannschaftsmeldungen Neuansetzen, Ansetzen oder Absetzen von Wettkämpfen oder Wettspielen,
- Entscheiden über Wettkampfverlegungen entsprechend den Richtlinien des Veranstalters,
- Entscheiden über Ausweichtermin und/oder abweichenden Austragungsort entsprechend den Richtlinien des Veranstalters,
- Berufen von neutralen Oberschiedsrichtern für Spiele von besonderer Bedeutung,
- Kontrollieren und ggf. Berichtigen der Spielberichte,
- Ändern von Wettkampf- und Wettspielergebnissen bei Verstoß gegen die WO,
- Mahnung zur Eingabe der Online-Spielberichte nach § 26
- Strafwertungen,
- Entscheiden über Proteste in erster Instanz,
- Aussprechen von Verwarnungen und Ordnungsgelder in Textform entsprechend den Richtlinien des Veranstalters,
- Zurückziehen von Mannschaften nach § 28, Ziffer 4,
- Informieren der Mannschaftsführer über die getroffenen Entscheidungen

§ 16 Teilnahmerecht von Vereinen

1. An den Mannschaftswettbewerben können alle Mitgliedsvereine des STV teilnehmen, die mindestens drei (bei Wettbewerben auf Landesebene mit Mannschaftsstärke 6) bzw. zwei (bei allen anderen Wettbewerben) vom Platzbelag gleichartige Freiplätze, die den Vorschriften der Regel 1 der ITF entsprechen, zur Verfügung stellen.
Bei Neubau von Plätzen sollte auf Sand- (Ziegelmehl-) Plätze orientiert werden.
2. Die Zahl der gemeldeten Mannschaften muss in einem angemessenen Verhältnis zu den vorhandenen Plätzen stehen.
3. Vereine, die gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse von Gremien des STV oder seiner Unterstrukturen verstoßen, insbesondere mit der Zahlung von Beiträgen, Gebühren oder Ordnungsgeldern in Verzug sind, kann das Teilnahmerecht - auch vorübergehend – vom Veranstalter durch Beschluss entzogen werden.
4. Die Teilnahme an Mannschaftswettbewerben auf Bezirks- und Kreisebene ist grundsätzlich nur in den Bezirken/Kreisen möglich erfolgen, wo sich der Sitz des Vereins befindet.
5. Zur Teilnahme an den Mannschaftswettbewerben können Vereine Spielgemeinschaften entsprechend den Bestimmungen der Anlage „Spielgemeinschaften für Mannschaftswettbewerbe“ bilden. Die Bestimmungen der Wettspielordnung gelten für Spielgemeinschaften entsprechend.

§ 17 Einschränkung der Teilnahmeberechtigung von Spielern (Meldung)

1. Grundsätzlich gelten die Regelungen nach § 3 und § 5.
2. Spieler im Seniorenbereich dürfen nur in zwei Altersklassen (Aktive und eine Senioren-Altersklasse oder zwei Senioren-Altersklassen) an den Mannschaftswettbewerben teilnehmen. An den Mixed-Wettbewerben kann zusätzlich teilgenommen werden.
Spieler im Juniorenbereich dürfen an den Mannschaftswettbewerben der Aktiven und Junioren teilnehmen.
Bei den Aktiven ist die Vollendung des 13. Lebensjahres bis zum 31.12. des Veranstaltungsjahres erforderlich.
3. In jeder Mannschaft ist eine Anzahl der leistungsstärksten Spieler der Mannschaft fest zuzurechnen (Stammspieler). Die Anzahl richtet sich nach der Mannschaftsstärke. Hat ein Verein mehrere Mannschaften in einer Altersklasse (1., 2. Mannschaft usw.), dann sind die Stammspieler nicht in den nachfolgenden Mannschaften spielberechtigt.
4. Ein Spieler darf an einem Tag nur an einem Mannschaftswettkampf teilnehmen.

§ 18 Verlust der Teilnahmeberechtigung von Spielern (Sperre)

1. Spieler verlieren ihre Teilnahmeberechtigung für eine Mannschaft, wenn sie mehr als zweimal in einer höheren Mannschaft derselben Altersklasse eingesetzt wurden (umgangssprachlich Festspielen). Sie sind ab dem Tag des dritten Einsatzes gesperrt.
2. Die Aufstellung eines Spielers durch Eintragen in den Spielbericht gilt als Einsatz, selbst wenn er an diesem Tag, aus welchen Gründen auch immer, nicht gespielt hat.
3. Der Einsatz eines Spielers in einem neu angesetzten Wettkampf wird als neuer Einsatz gewertet. Dagegen wird der wiederholte Einsatz des gleichen Spielers bei nach Abbruch fortgesetzten Wettkämpfen nicht als neuer Einsatz gewertet.
4. Spielern, die gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse von Gremien des STV verstoßen, insbesondere mit der Zahlung von Gebühren oder Ordnungsgeldern in Verzug sind, kann die Teilnahmeberechtigung für **Turnierveranstaltungen und** die Mannschaftswettbewerbe – auch vorübergehend – durch den Veranstalter entzogen werden.

II Wettbewerbsvorbereitungen

§ 19 Anmeldung von Mannschaften

1. Die Anmeldung von Mannschaften erfolgt im Online-Portal nuLiga auf der Grundlage der Mannschaften und der Ergebnisse (Auf- und Abstiege) der Vorsaison.
2. Der Veranstalter kennzeichnet die Spielklassen für die auf- und abgestiegenen Mannschaften und legt die Spielklassen fest, in denen sich neu gebildete Mannschaften anmelden können. Dies ist in der Regel nur in den untersten Spielklassen der jeweiligen Altersklasse möglich.
3. Die Vereine melden die Mannschaften bis zum 10. Dezember im Online-Portal nuLiga beim jeweiligen Veranstalter an.

Soll eine spielberechtigte Mannschaft nicht in der vorgesehenen Spielklasse spielen, kann der Verein bis zum Anmeldetermin die Mannschaft zurückziehen (Abmelden der Mannschaft) oder den Wechsel in eine niedrigere oder höhere Spielklasse bzw. eine andere Altersklasse beantragen. Beim Wechsel in eine höhere Spielklasse gilt die Anmeldefrist der höheren Spielklasse.

4. Der Veranstalter bestätigt die Mannschaften in den Spielklassen. Dabei sind Änderungen in den Spielklassen aufgrund der Anzahl der angemeldeten Mannschaften, der Anzahl der vorgesehenen Staffeln, der Regelstärke von Mannschaften in den Staffeln und der vorliegenden Anträge nach § 19, Ziffer 3. möglich.
5. Für angemeldete und bestätigte Mannschaften wird eine Mannschaftsmeldegeldgebühr entsprechend den Zusatzbestimmungen für die Saison erhoben.
6. Der Veranstalter kann bis zum 31. Dezember nachträgliche Anmeldungen annehmen und für diese Mannschaften eine zusätzliche Mannschaftsmeldegeldgebühr festsetzen.

§ 20 Namentliche Mannschaftsmeldung

1. Die namentliche Meldung der Mannschaften erfolgt im Online-Portal nuLiga für die nach § 19 angemeldeten Mannschaften durch die Vereine an den Veranstalter bis zum 15. März.

2. In der Meldung werden die einzelnen Spieler in einer Meldeliste für alle Mannschaften einer Altersklasse in der Reihenfolge ihrer Spielstärke aufgeführt. Dabei dürfen nur teilnahmeberechtigte Spieler nach § 17 gemeldet werden. Es müssen mindestens so viele Spieler gemeldet werden, dass ein vollständiges Antreten der Mannschaft möglich ist.

Bei Mixed-Mannschaften werden zuerst die männlichen und anschließend die weiblichen Spieler jeweils nach ihrer Spielstärke, bei gemischten Mannschaften alle Spieler unabhängig von ihrem Geschlecht nach ihrer Spielstärke aufgeführt. Maßgeblich für die Feststellung der Spielstärke ist die jeweils gültige DTB- und Leistungsklassen-Rangliste. Bei Anwendung der Ranglisten sind die Spieler mit Kennzeichnung „A“ denen mit Kennzeichnung „D“ bei gleichem Ranglistenplatz gleichgestellt. Spieler mit Kennzeichnung „B“ oder „B/A“ sind denen ohne „B“-Kennzeichnung bei gleichem Ranglistenplatz nachgestellt.

Für die Aufstellung gelten zunächst die Ranglisten der Altersklasse der Mannschaft. Die Ranglisten anderer Altersklassen sind für die Reihenfolge der Spieler dieser Altersklasse untereinander anzuwenden.

Bei Anwendung der Leistungsklassen-Rangliste sind die Spieler der Leistungsklassen 20 bis 25 gleichgestellt.

Die Meldung kann vorbehaltlich der ggf. beantragten Ranglisteneinstufung erfolgen.

Sollen Spieler, die der Spielstärke entsprechend zu den Stammspielern einer Mannschaft gehören, in einer niedrigeren Mannschaft (z.B. 2. Mannschaft) spielen, so kann der Verzicht auf einen Einsatz in der höheren Mannschaft (z. B. 1. Mannschaft) mit der Mannschaftsmeldung beantragt werden (Sperrvermerk).

3. Die Spieler, die geprüfte Schiedsrichter/Oberschiedsrichter der DTB bzw. STV sind, sind zu kennzeichnen.
4. Für jede Mannschaft ist ein Mannschaftsführer als Kontaktperson zu benennen, der geschäftsfähig ist und die Mannschaft im Rahmen seiner Funktion als

Mannschaftsführer verbindlich vertritt. Der Mannschaftsführer muss nicht Mitglied der Mannschaft oder des Vereins sein, aber im Online-Portal nuLiga des Vereins registriert werden. Für den Mannschaftsführer müssen die Telefonnummer und E-Mail-Adresse mit der namentlichen Meldung bis zum Saisonende öffentlich gemacht werden.

5. In den Zusatzbestimmungen kann der Veranstalter Spielklassen bestimmen, in denen die Verpflichtung zur Meldung eines geprüften Schiedsrichters oder Oberschiedsrichters besteht.
6. Die Mannschaftsmeldungen können wenn notwendig durch den Spielleiter korrigiert werden. Die Mannschaftsmeldungen werden nach Vorliegen aller Mannschaftsmeldungen der Spielklasse bis zum 01. April vorläufig auf der STV-Homepage veröffentlicht.
7. Die Mannschaftsmeldungen werden nach dem Ende der Einspruchsfrist nach § 22 endgültig veröffentlicht.
8. Die Nachmeldung einzelner Spieler ist bis zum **25. April** beim Spielleiter möglich, wenn für den Spieler eine Spiellizenz für den meldenden Verein besteht. **In den Jugend-Altersklassen U8 - U18** ist jederzeit eine Nachmeldung von Spielern ohne Nachmeldegebühr möglich. Nachgemeldete Spieler sind ab dem Zeitpunkt spielberechtigt, an dem die korrigierte Mannschaftsmeldung veröffentlicht wurde.

§ 21 Wettkampfplanung

1. Die Wettbewerbe werden im Online-Portal nuLiga verwaltet.
2. Die Planung der Wettkämpfe erfolgt vor dem Beginn der Mannschaftswettbewerbe durch den Veranstalter auf der Grundlage des von den Verantwortlichen nach § 2, Ziffer 1. vorgegebenen Rahmenterminplans unter Beachtung der nach § 16.1, 2 zur Verfügung stehenden Platzkapazität für alle Spielklassen.
3. Nach dem Beginn der Mannschaftswettbewerbe können durch den Spielleiter Wettkämpfe oder Wettspiele abgesetzt, angesetzt, neu angesetzt oder verschoben werden. Die betroffenen Vereine bzw. Mannschaften sind darüber zeitnah zu informieren.
4. Bei abgebrochenen bzw. ausgefallenen Wettkämpfen werden Wettkämpfe zu den Ausweichterminen (vgl. § 25, Ziffer 8.) fortgesetzt bzw. neu angesetzt.
5. Änderungen des Wettkampfbeginns (Uhrzeit) oder die Verlegung auf einen früheren Termin sind in Ausnahmefällen durch die Vereine im gegenseitigen Einverständnis bis 14 Tage vor dem neu vereinbarten Termin möglich und ist vom gastgebenden Verein dem Spielleiter zu melden. Die Textform ist hierbei auch mit Einreichung per E-Mail oder Telefax gewahrt.
Der Spielleiter hat das Recht die Spielverlegung in begründeten Fällen abzulehnen.
6. Eine Wettkampfverlegung auf einen anderen Termin oder Austragungsort kann vom Spielleiter auf Antrag gestattet werden, wenn
 - die Platzanlage eines Vereins durch eine offizielle und überregionale Veranstaltung belegt ist oder
 - ein Spieler eines Vereins in eine Auswahlmannschaft des DTB, STV oder seiner Unterstrukturen berufen wird.

Die Anträge müssen mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Wettkampftermin eingehen.

7. Auf die Austragung eines angesetzten oder fortzusetzenden Wettkampfes darf nicht verzichtet werden. Ein Verzicht wird als Nichtantreten zu einem Wettkampf bewertet und geahndet.
8. Wettkämpfe, die zum in den Zusatzbestimmungen für die Saison festgelegten Endtermin für den jeweiligen Wettbewerb nicht beendet wurden, werden als Nichtantreten zu einem Wettkampf bewertet und geahndet.

§ 22 Rechtsmittel

1. Jeder Verein hat das Recht, gegen nach § 20 veröffentlichte und vorläufig bestätigte Mannschaftsmeldungen Einspruch in Textform zu erheben. Die Textform ist hierbei auch mit Einreichung per E-Mail oder Telefax gewährt. Der Einspruch ist zu begründen und darf nur von dem STV gemeldeten Vorsitzenden des Vereins vorgenommen werden.
Der Einspruch ist an die Kommission für Mannschaftswettbewerbe innerhalb von 5 Tagen nach Veröffentlichung zu richten.
Die Einspruchsgebühr ist innerhalb der Einspruchsfrist auf das STV-Konto zu überweisen oder in der Geschäftsstelle bar einzuzahlen.
2. Die endgültige Entscheidung über diese Einsprüche trifft die Kommission für Mannschaftswettbewerbe.
3. Die Beschwerde ist entsprechend § 33 möglich.

III Wettkampfdurchführung

§ 23 Pflichten des ausrichtenden Vereins (Plätze und Bälle)

1. Der den Wettkampf ausrichtende Verein ist für die reibungslose Durchführung eines Wettkampfes verantwortlich.
2. Für die Wettkämpfe stellt der ausrichtende Verein bei Wettkämpfen auf Landesebene mindestens 3 und bei anderen Wettkämpfen mindestens 2 vom Platzbelag gleichartige Freiplätze, die den Vorschriften der Regel 1 der ITF entsprechen, zur Verfügung.
3. Der ausrichtende Verein stellt für den Wettkampf weiterhin zur Verfügung
 - die in den Zusatzbestimmungen vorgeschriebenen Bälle,
 - Spielberichtsbogen,
 - Schiedsrichterstuhl,
 - Anzeigetafeln für den Spielstand.
4. Den Spielern sollte bei sonnigem Wetter in den Spielpausen eine Möglichkeit zum Aufenthalt im Schatten gegeben werden (z.B. Sonnenschirm).

§ 24 Oberschiedsrichter/Schiedsrichter/Mannschaftsführer/Betreuer

1. Der Oberschiedsrichter hat die Rechte und Pflichten gemäß § 50 der Wettspielordnung des DTB.
Der Oberschiedsrichter wird zu Beginn des Wettkampfes im Spielbericht vermerkt und in Absprache der Mannschaftsführer in folgender Reihenfolge ermittelt:
 - Für Spiele von besonderer Bedeutung kann der Veranstalter neutrale Oberschiedsrichter berufen. Die Kosten trägt bei Berufung auf Veranlassung eines Vereins der Verein.

- Einer der auf der Mannschaftsmeldung gekennzeichneten geprüften A-Oberschiedsrichter (OSR)/A-Schiedsrichter (SR), dann ein B-OSR / B-SR und dann ein C-OSR(+T) / C-SR wird als OSR eingesetzt:
Bei mehreren OSR / SR der gleichen Stufe hat die Gastmannschaft das Recht, den OSR zu stellen.
- Einer der auf der Mannschaftsmeldung gekennzeichneten geprüften D-Schiedsrichter der Gastmannschaft wird als OSR eingesetzt.
- Einer der auf der Mannschaftsmeldung gekennzeichneten geprüften D-Schiedsrichter der ausrichtenden Mannschaft wird als OSR eingesetzt.
- Eine andere anwesende Person, die geprüfter Schiedsrichter / Oberschiedsrichter ist, wird als Oberschiedsrichter eingesetzt.
- Einer der am Wettkampf beteiligten Spieler oder ein Betreuer der Gastmannschaft wird als Oberschiedsrichter eingesetzt.

Wurde zu Wettkampfbeginn kein Oberschiedsrichter festgelegt und nicht in den Spielbericht eingetragen, ist der Mannschaftsführer der Gastmannschaft der Oberschiedsrichter.

2. Schiedsrichter sind auf Anforderung des Oberschiedsrichters oder der Spieler von beiden Mannschaften anteilig zu stellen.
3. Jede Mannschaft hat einen Mannschaftsführer, der auch Spieler seiner Mannschaft sein kann, geschäftsfähig ist und der die Mannschaft im Rahmen seiner Funktion als Mannschaftsführer verbindlich vertritt, zu benennen. Er allein ist berechtigt, verbindliche Erklärungen für seine Mannschaft abzugeben, hat die Spielberichte zu unterschreiben und etwaige Verstöße gegen die Wettspielordnung und sonstige Vorkommnisse schriftlich zu vermerken.
4. Die Betreuung von Spielern in den Wettspielen ist zulässig. Die Spieler dürfen jedoch nur jeweils von einer Person betreut werden. Die Rechte des Mannschaftsführers gemäß Regel 30 ITF bleiben hiervon unberührt.

§ 25 Wettkampfabwicklung

Wettkampfbeginn

1. Die Mannschaften haben rechtzeitig mindestens 15 Minuten vor dem angesetzten Wettkampfbeginn mit allen im Einzel eingesetzten Spielern beim Oberschiedsrichter zu erscheinen.
Zu jedem Wettkampf, auch den ausgefallenen, ist ein Spielbericht durch den Mannschaftsführer der ausrichtenden Mannschaft in zweifacher Ausfertigung (Original für die ausrichtende Mannschaft, Kopie für die Gastmannschaft) anzufertigen und zunächst Ansetzung, Wettkampfdatum, die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter zu protokollieren. Im Weiteren werden alle angesetzten Wettspiele, Ergebnisse und andere Entscheidungen/Sachverhalte protokolliert. Nach Beendigung des Wettkampfes ist der Spielbericht von beiden Mannschaftsführern und vom Oberschiedsrichter zu unterschreiben. Die Spielberichte sind bis einen Monat nach dem Ende der Protestfrist (Bestätigung der Abschlusstabellen, vgl. § 31) aufzubewahren.
2. Der Oberschiedsrichter trifft die Entscheidung über die Bespielbarkeit der Plätze. Sind wegen Verzögerung bei vorher angesetzten Wettkämpfen noch keine Plätze verfügbar, kann mit der Entscheidung bis zum Freiwerden der Plätze gewartet

werden. Bei gleichzeitig angesetzten Wettkämpfen haben die Wettkämpfe der höheren Spielklassen Vorrang (Bundes- und Regionalligen vor Landesebene vor Bezirksebene vor Kreisebene, bei gleicher Ebene Junioren vor Aktive vor Senioren). Bei witterungsbedingter Unbespielbarkeit der Plätze oder unvermeidbaren Verzögerungen bis zum Freiwerden der Plätze treffen die beiden Mannschaftsführer weitere Entscheidungen zum neuen Wettkampfbeginn entsprechend § 25, Ziffer 8.

Der Wettkampf kann im beiderseitigen Einvernehmen in einer Halle ausgetragen werden.

Mannschaftsaufstellung Einzel

3. Die Mannschaftsführer sind verpflichtet, ihre Mannschaftsaufstellung für die Einzel mindestens 15 Minuten vor dem angesetzten Wettkampfbeginn unaufgefordert dem Oberschiedsrichter mitzuteilen, die gültige Mannschaftsmeldung (Ausdruck der veröffentlichten Mannschaftsmeldung) vorzulegen und die ordnungsgemäße Eintragung im Spielbericht zu kontrollieren. Alle Einzelspieler müssen dazu anwesend und spielfähig sein und ein amtliches Lichtbilddokument (für Junioren unter 16 Jahre auch andere mit einem Lichtbild versehene Dokumente) mit sich führen, um gegebenenfalls ihre Identität durch den Oberschiedsrichter oder den gegnerischen Mannschaftsführer feststellen zu können.

Kann ein Spieler kein amtliches Lichtbilddokument vorweisen, ist dies im Spielbericht zu vermerken. Der Spieler hat die Legitimation innerhalb von 10 Tagen beim gegnerischen Mannschaftsführer nachzuweisen. Die Frist zum Einreichen eines Protestes nach § 31 beginnt diesbezüglich erst nach diesen 10 Tagen.

Existiert kein Vermerk über eine mögliche Manipulation durch falsche Identität auf dem Spielbericht, ist ein Anfechten der Identität eines Spielers durch Einreichen eines Protestes nach § 31 ausgeschlossen.

Die Mannschaftsaufstellung der Einzel hat entsprechend der namentlichen Mannschaftsmeldung in der dort festgelegten Reihenfolge zu erfolgen.

Für die Mannschaftsaufstellung im Einzel gelten folgende Regelungen:

- a) Bei Mixed-Mannschaften werden die erste Hälfte der Wettspiele (bei Mannschaftsstärke von 4 sind das 2 Wettspiele) mit männlichen und die zweite Hälfte der Wettspiele mit weiblichen Spielern gespielt. Bei gemischten Mannschaften können männliche und weibliche Spieler beliebig eingesetzt werden.
- b) Spieler, die die Teilnahmeberechtigung nach § 18 verloren haben, dürfen nicht eingesetzt werden.
- c) Spielen in einer Staffel zwei Mannschaften eines Vereins am gleichen Kalendertag, dann dürfen in der niedrigeren Mannschaft (z.B. 2. Mannschaft) von den in beiden Mannschaften gemeldeten und spielberechtigten Spielern nur die Spieler eingesetzt werden, die in der Mannschaftsmeldung hinter den in der höheren Mannschaft (z. B. 1. Mannschaft) eingesetzten Spielern stehen.

Wird dies nicht beachtet, werden die Wettspiele ab der Position des nicht korrekt eingesetzten Spielers mit Strafwertung versehen.

Die Wartezeit auf die Mannschaftsaufstellung der gegnerischen Mannschaft beträgt 45 Minuten (incl. 15 Minuten vor Wettkampfbeginn). Wird die Mannschaftsaufstellung einer Mannschaft erst innerhalb der Wartezeit mitgeteilt,

ist dies im Spielbericht zu vermerken und der Wettkampf in jedem Fall auszutragen. Nach der Wartezeit gilt die Mannschaft als nicht angetreten.

Eine Mannschaftsaufstellung mit der Hälfte oder weniger Spieler als nach der Mannschaftsstärke vorgeschrieben ist unzulässig und wird als Nichtantreten zu einem Wettkampf bewertet und geahndet.

Stellt eine Mannschaft mehr als die Hälfte, aber weniger Spieler als nach der Mannschaftsstärke vorgeschrieben auf, sind die möglichen Wettspiele auszutragen.

Im Spielbericht ist unter Bemerkung zu notieren, ob der Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft und der Spielleiter

- bis zwei Tage (20 Uhr) vor dem Wettkampftermin in Textform oder
- bis ein Tag (20 Uhr) vor dem Wettkampftermin in Textform und zusätzlich der Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft telefonisch

davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass die Mannschaft nicht vollständig antreten wird. Die Mannschaft kann dementsprechend nur die angekündigte Anzahl von Spielern aufstellen. Die gegnerische Mannschaft kann dagegen Spieler aufstellen, die - da sie ohnehin nicht spielen können - nicht anwesend sein müssen. Die Textform ist hierbei auch mit Einreichung per E-Mail oder Telefax gewahrt.

Grundsätzlich kann eine Mannschaft vor Spielbeginn Nachsicht bezüglich des Erscheinens der Mannschaft und der Anwesenheit von Spielern gewähren. Dies muss sofort unter Angabe des Zeitpunktes, bis zu dem die Nachsicht für welche Spieler gewährt wird, in dem Spielbericht eingetragen werden. Wird der Nachsichtzeitpunkt für das Erscheinen der Mannschaft versäumt, gilt diese als nicht angetreten. Wird der Nachsichtzeitpunkt für das Erscheinen einzelner Spieler versäumt, sind die betreffenden Einzel und alle nachrangigen Einzel verloren (Strafwertung).

Hat der Oberschiedsrichter nach Prüfung der Mannschaftsaufstellungen vor Beginn der Wettspiele keine Streichung nicht anwesender Spieler vorgenommen (nachfolgende Spieler rücken auf) und wurde vor Beginn der Wettspiele die Nichtanwesenheit bzw. die Nachsicht nicht in das Spielprotokoll eingetragen, dann gelten die eingetragenen Spieler als anwesend. Die Spieler sind ggf. als zurückgezogen zu erklären.

Wettspiele Einzel

4. Die Wettspiele im Einzel beginnen spätestens zum angesetzten Zeitpunkt mit dem Einschlagen. Wenn der ausrichtende Verein mehr als die nach § 23 vorgeschriebenen Plätze und die erforderlichen Bälle zur Verfügung stellt, kann im gegenseitigen Einvernehmen auf mehr Plätzen gespielt werden. Die Reihenfolge der Wettspiele kann von den Mannschaftsführern vereinbart werden. Wird keine Einigung erzielt, gilt folgende Reihenfolge: 2 - 4 (- 6) - 1 - 3 (- 5).

In allen Spielklassen werden die Wettspiele im Einzel und Doppel in zwei Gewinnsätzen mit Tie-Break-Regelung ausgetragen. Der 3.Satz wird mit einem Match-Tie-Break bis 10 Punkte gespielt.

Bei Wettspielen können die Spieler bei den Junioren U10 nach dem 1. Satz eine Pause von 5 Minuten in Anspruch nehmen. Der Schiedsrichter bzw. Oberschiedsrichter ist verpflichtet, einen Spieler als zurückgezogen zu erklären, wenn der Spieler bei einer Pause das Spiel nicht rechtzeitig wieder aufnimmt.

Die Spielergebnisse sind im Spielbericht mit den Satzergebnissen zu protokollieren. Der Match-Tie-Break im 3. Satz ist mit den Punkten zu protokollieren. Zieht ein Spieler während eines Wettspiels zurück (Spieler gibt auf, bricht infolge eigenen Verschuldens ab) oder wurde er als zurückgezogen erklärt, ist im Spielbericht der Spielstand beim Zurückziehen zu protokollieren und der zurückziehende Spieler zu kennzeichnen.

Die Aufrechnung der Ergebnisse im Spielbericht erfolgt entsprechend § 27.

Mannschaftsaufstellung Doppel

5. Die Mannschaftsführer sind verpflichtet, ihre Mannschaftsaufstellung für die Doppel spätestens 15 Minuten nach Beendigung des letzten Einzels unaufgefordert dem Oberschiedsrichter mitzuteilen und die ordnungsgemäße Eintragung im Spielbericht zu kontrollieren.

Alle Doppelspieler müssen dazu anwesend und spielfähig sein. Für die im Doppel eingesetzten Spieler gelten die Festlegungen zum Nachweis der Identität aus Ziffer 3.

Die Mannschaftsaufstellung der Doppel hat entsprechend der namentlichen Mannschaftsmeldung zu erfolgen.

Für die Mannschaftsaufstellung im Doppel gelten folgende Regelungen:

- a) Alle Regelungen für die Mannschaftsaufstellung im Einzel nach Ziffer 3. a)-c) gelten separat auch für die Doppel, wobei in den Doppeln andere Spieler als im Einzel aufgestellt werden können.
- b) Spieler, die im Einzel ohne zu Spielen zurückgezogen haben, sind im Doppel nicht spielberechtigt.
- c) Die in den Doppeln aufgestellten Spieler erhalten die Rangfolgeziffern 1 bis 6 entsprechend der namentlichen Mannschaftsmeldung.

Die Reihenfolge der Doppelpaare in der Aufstellung muss nach der Summe der Rangfolgeziffern der Spieler erfolgen, wobei ein Doppel mit der niedrigeren Rangfolgeziffernsumme vor einem Doppel mit der höheren Rangfolgeziffernsumme aufgestellt werden muss.

Bei gleicher Rangfolgeziffernsumme darf der Spieler mit der Rangfolgeziffer 1 bei 6er-Mannschaften nicht im dritten Doppel eingesetzt werden.

Bei den Junioren müssen bei Mannschaften in einer Mannschaftenstärke von 4 die Mixed-Doppel reingeschlechtlich aufgestellt werden.

Die Regelungen zu nichtanwesenden Spielern aus Ziffer 3. gilt bei den Doppeln entsprechend.

Wettspiele Doppel

6. Die Wettspiele im Doppel beginnen spätestens 30 Minuten nach Beendigung des letzten Einzels mit dem Einschlagen. Die Doppel werden, wenn zwischen den Mannschaftsführern keine andere Regelung getroffen wird, in der Reihenfolge 1 – 2 (– 3) ausgetragen.

Die Wettspiele im Doppel werden in zwei Gewinnsätzen mit Tie-Break-Regelung ausgetragen.

Es gelten die gleichen Regelungen wie im Einzel nach Ziffer 4.

Zieht ein Doppel während eines Wettspiels zurück (Doppel gibt auf, bricht infolge eigenen Verschuldens ab) oder wurde es als zurückgezogen erklärt, ist im Spielbericht der Spielstand beim Zurückziehen zu protokollieren und das zurückziehende Doppel zu kennzeichnen.

Die Aufrechnung der Ergebnisse im Spielbericht erfolgt entsprechend § 27.

Unterbrechung, Ausfall, Abbruch des Wettkampfes

7. Wird der Wettkampf z.B. wegen witterungsbedingter Unbespielbarkeit der Plätze oder aus Gründen höherer Gewalt zeitweise unterbrochen und am gleichen Tage fortgesetzt, werden unterbrochene Wettspiele beim erreichten Satz-, Spiel- und Punktstand weitergespielt.

Eine Änderung der Mannschaftsaufstellung ist nicht zulässig. Bei bereits vor Beendigung der Einzel erfolgter Doppelaufstellung ist keine Änderung mehr möglich.

Eine Fortsetzung in der Halle ist bei beiderseitigem Einverständnis möglich, was im Spielbericht protokolliert werden muss.

Der Schiedsrichter bzw. Oberschiedsrichter ist verpflichtet, ein Einzel/Doppel als zurückgezogen zu erklären, wenn das Einzel/Doppel bei einer Unterbrechung das Spiel nicht rechtzeitig wieder aufnimmt.

8. Wird ein Wettkampf wegen witterungsbedingter Unbespielbarkeit der Plätze, bei Dunkelheit, aus Zeitgründen, Nichtverfügbarkeit der Plätze oder aus Gründen höherer Gewalt nicht ausgetragen oder abgebrochen muss der Sachverhalt im Spielbericht protokolliert werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Der Oberschiedsrichter darf im Einvernehmen mit den anwesenden Mannschaftsführern einen unterbrochenen oder nicht begonnenen Wettkampf aufgrund der Wettersituation bzw. der nachweislichen Unbespielbarkeit der Plätze frühestens 2 Stunden nach Spielbeginn bzw. Abbruch beenden.
- Besteht keine einvernehmliche Auffassung zwischen den anwesenden Mannschaftsführern zum Beginn bzw. zur Wiederaufnahmemöglichkeit des Wettspiels, kann ein endgültiger Abbruch des Wettkampfes erst nach Ablauf einer Wartefrist von mindestens 4 Stunden durch den Oberschiedsrichter herbeigeführt werden. Nach der Entscheidung ist kein Zurückziehen von Spielern bzw. Doppeln nach Ziffer 4. bzw. 6. mehr möglich.
- Der Ausweichtermin für die Neuansetzung eines ausgefallenen oder die Fortsetzung eines abgebrochenen Wettkampfes muss im Spielbericht eingetragen werden.

In der Regel ist das der nächste spielfreie Termin der Mannschaften (auch 2 Spiele am Wochenende möglich). Je nach Verfügbarkeit der Plätze wird auf derselben Platzanlage, auf einer anderen Platzanlage oder bei Wettkämpfen auf Landesebene in der Halle gespielt.

- Die Mannschaftsführer können für die Neuansetzung oder Fortsetzung eines Wettkampfes einen von den oben genannten Regelungen abweichenden Ausweichtermin und/oder einen abweichenden Austragungsort auf dem Spielbericht beantragen.
- Bei einem nach den Einzelspielen bereits entschieden abgebrochenen Wettkampf muss kein Ausweichtermin vereinbart, d.h. der Wettkampf nicht fortgesetzt werden.
- Der Ausweichtermin darf nicht nach dem in den Zusatzbestimmungen für die Saison festgelegten Endtermin für den jeweiligen Wettbewerb liegen.
- Wird der Wettkampf in der Halle ausgetragen/fortgesetzt, teilen sich die Mannschaften/Vereine, die dadurch entstehenden Kosten.
- Die letztendliche Entscheidung über den Ausweichtermin bzw. einen abweichenden Austragungsort obliegt dem Spielleiter.

9. Für die Fortsetzung von abgebrochenen Wettkämpfen zum Ausweichtermin gilt folgende Regelung:
 - Falls noch nicht alle Einzelspiele beendet waren, wird der komplette Wettkampf nach § 25 neu abgewickelt (u.a. neue Mannschaftsaufstellung und neue Wettspiele).
 - Waren beim Abbruch bereits alle Einzelspiele beendet, wird der Wettkampf nach § 25 ohne die Einzelspiele abgewickelt. Die Aufrechnung der Einzelergebnisse des abgebrochenen Wettkampfes wird für die Wettkampfwertung übernommen. Dagegen werden alle Doppel komplett neu angesetzt (u.a. neue Doppelaufstellung und neue Wettspiele).
10. Ein Wettkampf kann wegen extremer Hitze verlegt werden (Hitzeregulung). Die Voraussetzungen hierfür sind in der auf der STV-Homepage („Ordnungen“) veröffentlichten STV-Handlungsanweisung „Hitzeregulung“ festgeschrieben. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme der Hitzeregulung wird mit einem Ordnungsgeld geahndet. Darüber hinaus hat die Mannschaft den Wettkampf mit 0:6 bzw. 0:9 verloren.

Verstöße, Entscheidungen, Spielleiter

11. Erwartet eine Mannschaft aufgrund von Verstößen gegen die Wettspielordnung oder anderen Gegebenheiten eine unmittelbare Entscheidung des Spielleiters, so ist dies als Protest auf dem Spielbericht kenntlich zu machen. Dabei ist zu beachten, dass die Entscheidung des Spielleiters oder spätere Rechtsmittel begründenden Tatsachen auf dem Spielbericht vermerkt werden. Bei Platzmangel kann der Vermerk auf der Rückseite angebracht werden.
12. Verstößt der ausrichtende Verein gegen seine Pflichten gemäß § 23, berechtigt dies nicht, die Aufnahme des Wettkampfes oder eines Wettspiels zu verweigern. Der Verstoß ist jedoch im Spielbericht zu vermerken.
13. Eine Verweigerung der Wettkampfaufnahme aus welchem Grund auch immer wird als Nichtantreten zu einem Wettkampf gewertet.

§ 26 Ergebnismeldung, Online-Spielbericht (OSB)

1. Der Online-Spielbericht ist in Verantwortung des ausrichtenden Vereins in das Online-Portal nuLiga einzutragen
 - bis 10 Uhr des Folgetages für alle Wettbewerbe auf Landesebene
 - spätestens 2 Tage nach Wettkampfdatum für alle anderen Wettkämpfe außer U8 - U10
 - Für alle Wettkämpfe der U8 - U10 kann der Spielbericht online eingetragen werden. Zusätzlich muss der Spielbericht bis 2 Tage nach dem Wettkampf an den Spielleiter gesendet werden.
2. Für alle anderen Wettkämpfe ist der angefertigte Spielbericht Grundlage für die Erstellung des Online-Spielberichtes (OSB) im Online-Portal nuLiga, so dass für alle beendeten, ausgefallenen, abgebrochenen oder fortgesetzten Wettkämpfe auch ein eigener OSB erstellt wird.

Die Erstellung und Bearbeitung des OSB erfolgt in folgenden Schritten:

- Es sind nur die Angaben einzutragen die auf dem Spielbericht stehen. Die Aufrechnungen werden vom Programm vorgenommen, so dass diese vor den manuell durchgeführten Aufrechnungen auf dem Spielbericht Vorrang haben.
- Der Gastverein soll den Online-Spielbericht (OSB) innerhalb der ersten 4 Tage kontrollieren und evtl. Unstimmigkeiten sind dem Spielleiter zu melden. Dabei geht es nur um die Übereinstimmung mit dem während des Wettkampfes protokollierten Spielberichtes.
- Der Spielleiter kontrolliert den OSB im Regelfall bis 7 Tage nach Wettkampfdatum. Ebenso kann er Änderungen oder Strafwertungen entsprechend dieser Wettspielordnung vornehmen. Er dokumentiert im OSB seine Entscheidungen und ggf. die Entscheidungen infolge eingelegter Rechtsmittel nach § 31.

IV Wettbewerbsdurchführung

§ 27 Wettkampfwertung

Wertung Wettspiel (außer U8 - U10)

1. Zunächst wird jedes Wettspiel, für das mindestens ein Spieler bzw. Doppel aufgestellt ist, wie folgt aufgerechnet:
 - Ein ausgetragenes Wettspiel wird für die Mannschaft des Siegers mit 1:0 Matchpunkten und den gespielten Sätzen sowie Spielen gewertet.
 - Ein nur im Match-Tie-Break oder nur im Tie-Break ausgetragener Satz wird mit 1:0 Spielen gewertet.
 - Wurde ein Spieler bzw. ein Doppel zurückgezogen, wird das Wettspiel für die gegnerische Mannschaft mit 1:0 Matchpunkten und dem Satz- sowie Spielstand gewertet, der erzielt worden wäre, wenn das gegnerische Einzel/Doppel ohne das Zurückziehen alle folgenden Punkte gewonnen hätte.
 - Wurde nur ein Spieler bzw. Doppel aufgestellt (kein Gegner aufgestellt), wird das Spiel mit 1:0 Matchpunkten, 2:0 Sätzen und 12:0 Spielen für die Mannschaft, die einen Spieler bzw. Doppel aufgestellt hat, gewertet.

Strafwertung Wettspiel

2. Bei den in der Anlage genannten Tatbeständen wird eine Strafwertung für das Wettspiel vorgenommen.

Bei Strafwertung wird das Wettspiel in Abweichung zu Ziffer 1 wie folgt aufgerechnet:

- Die Mannschaft, für die die Strafwertung ausgesprochen wurde, verliert das Wettspiel mit 0:1 Matchpunkten, 0:2 Sätzen und 0:12 Spielen.
- Wurde für beide Einzelspieler bzw. Doppel eine Strafwertung ausgesprochen, wird das Wettspiel mit 0:0 Matchpunkten, 0:0 Sätzen und 0:0 Spielen gewertet.

Wertung Wettkampf

3. Für die Wettkampfwertung werden die in den Wettspielen erzielten Matchpunkte, Sätze und Spiele summiert. Der gesamte Wettkampf wird mit 2:0 Tabellenpunkten für den Sieger gewertet. Sieger des Wettkampfes ist die Mannschaft, die mehr Matchpunkte, bei Gleichstand der Matchpunkte mehr gewonnene Sätze oder bei Gleichstand der Matchpunkte und Sätze mehr gewonnene Spiele hat. Bei Gleichstand der

Matchpunkte, Sätze und Spiele wird der Wettkampf mit 1:1 Tabellenpunkten gewertet.

Strafwertung Wettkampf

4. Bei den in der Anlage genannten Tatbeständen nimmt der Spielleiter eine Strafwertung für den Wettkampf vor.

Bei Strafwertung wird der Wettkampf in Abweichung zu Ziffer 3. wie folgt gewertet:

- Die Mannschaft, für die die Strafwertung ausgesprochen wurde, verliert den Wettkampf mit 0:2 Tabellenpunkten und der Maximalzahl von Matchpunkten, Sätzen und Spielen entsprechend der jeweiligen Mannschaftsstärke (z.B. 0:9, 0:18 und 0:108 bei einer Mannschaftsstärke von 6).
Die andere Mannschaft gewinnt mit nur so vielen Matchpunkten, Sätzen und Spiele wie durch ihre Mannschaftsaufstellung möglich gewesen wären.
- Wurde für beide Mannschaften eine Strafwertung ausgesprochen, wird der Wettkampf mit 0:2 Tabellenpunkten und der Maximalzahl von Matchpunkten, Sätzen und Spielen entsprechend der jeweiligen Mannschaftsstärke für beide Mannschaften gewertet.

§ 28 Zurückziehen von Mannschaften

1. Das Zurückziehen von angemeldeten Mannschaften kann durch die Vereine in Textform beim Veranstalter erfolgen. Die Textform ist hierbei auch mit Einreichung per E-Mail oder Telefax gewahrt.
2. Wird eine Mannschaft vor dem ersten Wettkampf zurückgezogen, werden die nach § 21 angesetzten Wettkämpfe der Mannschaft abgesetzt. Die Mannschaft ist damit Letzter im entsprechenden Wettbewerb. Ist bereits eine Meldung nach § 20 erfolgt, bleibt diese bestehen, andernfalls erfolgt keine Meldung.
3. Wird eine Mannschaft nach dem ersten Wettkampf zurückgezogen, werden die noch nicht durchgeführten Wettkämpfe der Mannschaft abgesetzt. Alle bis dahin durchgeführten Wettkämpfe der zurückgezogenen Mannschaft werden aus der Wertung genommen.
4. Mannschaften, die auf Verbandsebene ein Mal bzw. auf Bezirks- oder Kreisebene zwei Mal nicht antreten, werden disqualifiziert und damit als zurückgezogen erklärt.

§ 29 Wettbewerbswertung (Tabelle)

1. Für den Stand in den Tabellen ist die Differenz der Tabellenpunkte maßgebend. Haben in einer Gruppe zwei oder mehr Mannschaften die gleiche Tabellenpunktedifferenz, so entscheidet über die bessere Platzierung in der Tabelle die größere Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Matchpunkten, bei gleicher Differenz die Anzahl der mehr gewonnenen Matchpunkte. Ist auch diese gleich, wird entsprechend mit den Sätzen und hiernach mit den Spielen verfahren. Sind dann noch zwei oder mehr Mannschaften punktgleich, wird das direkte Spielergebnis gewertet.
2. Sind Mannschaften tabellenpunktgleich und hat eine der Mannschaften Wettkämpfe durch eine Strafwertung gegen eine nicht tabellenpunktgleiche Mannschaft gewonnen oder verloren, so sind für die Ermittlung der besseren Platzierung zwischen diesen tabellenpunktgleichen Mannschaften nach Ziffer 1. die Wettkämpfe mit dieser nicht tabellenpunktgleichen Mannschaft auszuklammern.

3. Proteste gegen die Tabellenwertung sind für die Sommersaison bis 15.10. und für die Wintersaison bis 15.04. möglich.

§ 30 Ordnungsgelder

1. Bei Vergehen gegen diese Wettspielordnung werden durch den Veranstalter die in der Anlage aufgeführten Ordnungsgelder erhoben.
2. Über erhobene Ordnungsgelder werden neben dem Mannschaftsführer auch die Vereinsvorsitzenden oder Sportwarte des betroffenen Vereins in Textform informiert. Die Verantwortung für die Zahlung ausgesprochener Ordnungsgelder liegt bei den Vereinen der betroffenen Mannschaften. Die Textform ist hierbei auch mit Einreichung per E-Mail oder Telefax gewahrt.

§ 31 Rechtsmittel

1. Jeder Verein hat das Recht, gegen die Wertungen, Maßnahmen oder Entscheidungen des Spielleiters in Textform zu protestieren (§ 25, Ziffer 10. ist zu beachten). Der Protest ist zu begründen und darf nur vom dem STV gemeldeten Vorsitzenden oder betroffenen Mannschaftsführer vorgenommen werden. Die Textform ist hierbei auch mit Einreichung per E-Mail oder Telefax gewahrt.
Die Protestfrist beträgt 5 Tage nach Kenntnis der Wertung, Maßnahme oder Entscheidung des Spielleiters und endet spätestens mit der Bestätigung der Abschlusstabellen durch den Veranstalter.
2. Der Spielleiter entscheidet evtl. nach Anhörung der Beteiligten über den Protest. Spielleiter, deren Vereine beteiligt sind, haben ihre Entscheidungsbefugnis an andere Spielleiter zu übertragen.
3. Jeder Verein hat das Recht, gegen die Protestentscheidungen des Spielleiters bei der Kommission für Mannschaftswettbewerbe Einspruch in Textform zu erheben. Der Einspruch ist zu begründen und darf nur vom dem STV gemeldeten Vorsitzenden des Vereins vorgenommen werden. Die Textform ist hierbei auch mit Einreichung per E-Mail oder Telefax gewahrt.
Die Einspruchsfrist beträgt 5 Tage nach Kenntnis der Wertung, Maßnahme bzw. Entscheidung.
Die Einspruchsgebühr ist innerhalb der Einspruchsfrist zu überweisen oder in der Geschäftsstelle bar einzuzahlen.
4. Die Kommission für Mannschaftswettbewerbe entscheidet nach Anhörung der Beteiligten über den Einspruch im schriftlichen Verfahren. Dies ist auch mit Kommunikation per E-Mail oder Telefax gewahrt.
5. Die Beschwerde ist entsprechend §33 möglich.

D Schlussbestimmungen

§ 32 Änderungen, Zusatzbestimmungen, Veröffentlichung

1. Änderungen der Wettspielordnung beschließt das Präsidium des STV mit einfacher Stimmenmehrheit, was satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
2. Der Veranstalter wird ermächtigt, für ihre Wettbewerbe Zusatzbestimmungen für die Saison zu dieser Wettspielordnung zu erlassen.
3. Die aktuelle Wettspielordnung und die Zusatzbestimmungen werden auf der STV-Homepage veröffentlicht.

4. Die Vorschläge zur Änderung der Wettspielordnung können vom dem STV gemeldeten Vorsitzenden eines Mitgliedsvereins sowie von STV-Funktionsinhabern in Textform bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Textform ist hierbei auch mit Einreichung per E-Mail oder Telefax gewährt. Die Zuständigen nach § 2 positionieren sich zu den Änderungsvorschlägen und diskutieren die Änderungsvorschläge / Positionierungen zu den Konferenzen der Tennisbezirke. Im Ergebnis erarbeiten die Zuständigen nach § 2 Änderungsentwürfe zur Wettspielordnung.

§ 33 Rechtsmittel

1. Gegen Einspruchsentscheidungen sowie Maßnahmen und Entscheidungen des Veranstalters kann Beschwerde in schriftlicher Form eingelegt werden. Die Beschwerde muss eine Begründung enthalten, von zwei Vorstandsmitgliedern des Vereins unterschrieben und der Geschäftsstelle des STV zugestellt werden. Die Beschwerdefrist beträgt 7 Tage nach Zustellung der Entscheidung an die dem STV vom Verein zuletzt angegebene Anschrift. Bei Zustellung durch einfachen Brief gilt die Zustellung nach dem 3. Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt. Die Beschwerdegebühr ist innerhalb der Beschwerdefrist auf das STV-Konto zu überweisen oder in der Geschäftsstelle bar einzuzahlen.
2. Die Beschwerde wird durch das Sportgericht des STV entschieden. Dabei gilt die Sportgerichtsordnung des STV. Die Entscheidung der Beschwerdeinstanz ist endgültig. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist unzulässig. Der Rechtsweg über das DTB-Sportgericht ist zulässig.
3. Werden Proteste, Einsprüche oder Beschwerden abgelehnt, verfallen die entrichteten Gebühren der Verbandskasse, andernfalls werden diese zurückerstattet. Werden Proteste, Einsprüche und Beschwerden zurückgenommen bevor sie entschieden wurden, wird die Hälfte der Gebühr zurückerstattet.
4. Ist nach dieser Wettspielordnung für die Einlegung eines Rechtsmittels die Zahlung einer Gebühr vorgeschrieben und ist ein entsprechender Zahlungseingang nicht innerhalb der für das Rechtsmittel festgelegten Frist festzustellen, wird das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen.

Vom Präsidium im **Februar 2022** bestätigt.

Bestätigt von der STV-Mitgliederversammlung am

Anlagen:

Tatbestände für Strafwertungen

Strafwertungen für Wettkämpfe

- Eine Mannschaft ist nach
 - o § 21, Ziffer 7. - Verzicht auf Austragung des Wettkampfes - ,
 - o § 25, Ziffer 3. - nicht rechtzeitige Mannschaftsaufstellung Einzel (mindestens 15 Minuten vor dem angesetzten Wettkampfbeginn), Mannschaftsaufstellung Einzel mit der Hälfte oder weniger Spieler als nach der Mannschaftsstärke vorgeschrieben) - oder
 - o § 25, Ziffer 12. - Verweigerung Wettkampfaufnahme - nicht oder zu spät angetreten und es konnte keine höhere Gewalt nachgewiesen werden.
Eine Ausnahme ist der Nichtantritt bei Fortsetzung des Wettkampfes nur mit den Doppeln.
- Manipulationen wurden vorgenommen, z.B.
 - o Vorteil durch Meldung von Spielern, die in anderen Landesverbänden spielen, verschafft,
 - o falsche Identität der Spieler,
 - o falsche Ergebnisse angegeben (evtl. eine Strafwertung für beide Mannschaften).
- Verstoß gegen das Stammspielerprinzip (§ 17, Ziffer 3)
- Ein Spieler wurde im Einzel eingesetzt, der nach § 25 nicht hätte eingesetzt werden dürfen.
- Der ausrichtende Verein den Online-Spielbericht 10 Tage nach Mahnung durch den Spielleiter nicht im Online-Portal nuLiga eingegeben hat.
- Eine Mannschaft nach
 - o § 28, Ziffer 3. - Zurückziehen nach dem ersten Wettkampf – oder
 - o § 28, Ziffer 4. - ein Mal (Verbandsebene) bzw. zwei Mal (auf Bezirks- oder Kreisebene) nicht angetreten - später zurückgezogen wird.

Strafwertung für Wettspiele

- Sind die Einzelspieler nicht in der Reihenfolge aufgestellt, die in der Mannschaftsmeldung bestätigt wurde, so wird für alle Einzel, ab der Position bei der die Position laut bestätigter Mannschaftsmeldung nicht mehr aufsteigend ist, eine Strafwertung vorgenommen.
- Wird der Nachsichtzeitpunkt für das Erscheinen einzelner Spieler versäumt, wird für das betreffende Einzel und alle nachrangigen Einzel eine Strafwertung vorgenommen.
- Wurde ein Spieler im Doppel eingesetzt, der nach § 25, Ziffer 5, nicht hätte eingesetzt werden dürfen, wird für alle Doppel eine Strafwertung vorgenommen.

- Sind die Doppel nicht in einer richtigen Reihenfolge aufgestellt oder die Regel für den Nichteinsatz des Spielers mit der Rangfolgeziffer 1 im dritten Doppel verletzt, wird für alle Doppel eine Strafwertung vorgenommen.
- Wurde ein Wettspiel nicht nach den vorgeschriebenen Regelungen (z.B. zwei Gewinnsätzen mit Tie-Break-Regelung und 3. Satz im Match-Tie-Break) durchgeführt, wird für beide Mannschaften eine Strafwertung vorgenommen.

Gebühren

Die nachfolgenden Gebühren sind auf das STV-Konto (Sparkasse Leipzig, IBAN DE 02 8605 5592 1100 4877 74, BIC WELADE8LXXX) zu überweisen.

Gebühren für eingelegte Rechtsmittel

- € 25,00 Einspruchsgebühr bei Einsprüchen bzgl. Abwicklung von / Teilnahme an Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen nach § 13
- € 25,00 Einspruchsgebühr gegen die bestätigte Mannschaftsmeldung nach § 22
- € 25,00 Einspruchsgebühr gegen die Protestentscheidungen der Spielleiter beim Veranstalter nach § 31
- € 100,00 Beschwerdegebühr gegen die Einspruchsentscheidungen sowie Maßnahmen und Entscheidungen des Veranstalters nach § 31

Weitere Gebühren

- € 25,00 (bis 16) bzw. € 40,00 (über 16 Turnierteilnehmer) LK-Turniergebühr nach § 12
- € 10,00 (bei Nachbearbeitungen) bzw. € 25,00 (bei Ergebniserfassung) Turnierbearbeitungsgebühr nach § 12

Ordnungsgeldkatalog

Ordnungsgelder für Einzelmeisterschaften und Turnierveranstaltungen

- € 10,00 für Nichtabmelden von gemeldeten Spielern wenn keine Abmeldung vor Turnierbeginn erfolgte, zusätzlich zum Nenngeld
- € 20,00 für Verlassen der Veranstaltung ohne Abmeldung bei Turnierleitung
- € 20,00 für Verstöße gegen die Ausschreibung bzw. Turnierordnung
- € 50,00 bis max. € 500,00 Ordnungsgelder für Turnierveranstalter

Ordnungsgelder für Mannschaftswettbewerbe

Wettbewerbsvorbereitung			
§ 20	verspätete Abgabe Mannschaftsmeldungen oder andere Terminsachen	€ 25	
§ 21 § 25 8.	nicht ordnungsgemäße Verlegung	€ 15 bei Erwachsenen	
		→ damit dürfen Jugendliche auch nach hinten verlegen	
§19 6.	Nachmelden von Mannschaften	eine zusätzliche Mannschaftsmeldegebühr	
§20 8.	Nachmelden von Spieler	€ 25	
§20.5	Fehlende Schiedsrichter/Oberschiedsrichter in namentlicher Mannschaftsmeldung	Landesebene	Bezirksebene
		€ 100	€ 50

Wettkampfdurchführung		Junioren	Kreis- ebene	Bezirks- ebene	Landes- ebene
§ 21 7. § 25 3. § 25 12.	Nichtantreten zu einem Wettkampf ohne den Nachweis höherer Gewalt – mit Absage	€ 50	€ 75	€ 100	€ 150
	ohne Absage oder bei missbräuchlicher Anwendung der Hitzeregelung	€ 100	€ 200	€ 300	€ 500
§ 25 3.	Mannschaftsaufstellung Einzel mit unvollständiger Mannschaft (je Spieler)	€ 25 *)	€ 25 *)	€ 25 *)	€ 50 **)
§ 17.3. § 25 3. § 25 5.	Einsatz nicht spielberechtigten Spielers im Einzel oder Doppel (außer § 25, Ziffer 3 c)	€ 25	€ 50	€ 100	€ 100
§ 25 § 3	durchgeführte Manipulationen, z.B. Vorteil durch Meldung von Spielern, die in anderen Landesverbänden spielen, verschafft; falsche Identität eines Spielers angegeben Je nach Sachlage Ordnungsgeld für beide Mannschaften.	€ 250			
§ 25 3. § 25 5.	fehlender Identitätsnachweis während des Wettkampfes oder nicht rechtzeitiges Abgabe der Mannschaftsaufstellung	€ 25	€ 25	€ 25	€ 25
§ 23 2., 3., 4. § 25 2.	nicht ordnungsgemäßes Bereitstellen von Plätzen und/oder Bällen durch den ausrichtenden Verein	€ 25	€ 25	€ 25	€ 25

*) Entfällt, wenn dies dem Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft und dem Spielleiter

- bis zwei Tage (20 Uhr) vor dem Wettkampftermin in Textform angezeigt oder
- bis ein Tag (20 Uhr) vor dem Wettkampftermin in Textform angezeigt und zusätzlich der Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft telefonisch informiert wurde. Die Textform ist hierbei auch mit Einreichung per E-Mail oder Telefax gewahrt. Dies ist auch entsprechend auf dem Spielbericht zu vermerken.

***) bei den Aktiven auf Landesebene muss das Ordnungsgeld bezahlt werden, auch wenn vorher Bescheid gegeben wurde.

Ergebnismeldung					
§ 26 § 25	nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäßes Erstellen des OSB (z.B. kein Oberschiedsrichter eingetragen)	€ 25 € 50 10 Tage nach Mahnung durch den Spielleiter			
§ 26 2.	durchgeführte Manipulationen, z.B. falsche Eintragungen im OSB (z.B. 6:0, 6:0 statt zurückgezogen) Ordnungsgeld für beide Mannschaften	€ 250			
Zurückziehen von Mannschaften		Junioren	Kreis- ebene	Bezirks- ebene	Landes- ebene
§ 28	bis zum Ansetzungsbeginn 31.1. bzw. 15.8.	€ 50 *)	€ 50 *)	€ 100 *)	€ 200 *)
§ 28	bis zum ersten Wettkampf, auch nach Zusage von LMM **) oder Aufstiegsspiele	€ 75	€ 75	€ 150	€ 300
§ 28	nach dem ersten Wettkampf	€ 100	€ 100	€ 200	€ 300

*) Auf Antrag kann auf das Ordnungsgeld verzichtet werden, wenn infolge der Wechselfrist bis zum 31. Januar keine geeignete Mannschaft gemeldet werden kann. Die Einreichfrist für den Antrag durch den Verein ist der 05. Februar.

**) Landesmannschaftsmeisterschaft

Genannte Termine

- Spiellizenz (Online)
 - 01.Oktober bis 31.Januar des Folgejahres (Wechselfrist)
 - 01.02. – 15.03. Wechsel Spiellizenz nur mit Zustimmung des abgebenden Vereins
 - 16.März bis 30.September ist Wechsel der Spiellizenz und Genehmigung Gleichstellung mit deutschen Spielern nicht möglich
- Einzelmeisterschaften / Turnierveranstaltungen
 - bis zum 15.Juni für Ausrichtung der Einzelmeisterschaften bewerben
 - bis zum 15. September (vom STV veranstaltete Turniere) bzw. 15. Oktober (Turniere der Mitgliedsvereine) für folgende Sommer- und Winterhalbjahre Turniere anmelden (Online)
 - bis 15. November Turniere durch Zuständige genehmigen
 - bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn LK-Ranglistenstatus beantragen
 - bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn (DTB-Turniere) Ausschreibung veröffentlichen (Online)
 - bis 3 Wochen nach Ende des Turniers Turnierabrechnung bei der Geschäftsstelle
- Mannschaftswettbewerbe
 - 10. Dezember Anmelden, Zurückziehen, Altersklassenwechsel, Zurück- oder Hochstufen (Online)
 - 01. März Einreichung Leistungsklassen Ein- bzw. Umstufungsanträge
 - 15. März namentliche Meldung der Mannschaften (Online)
 - 20. März Verlegungsanträge zur vorläufigen Spielplanung
 - bis 01. April vorläufige Veröffentlichung der namentlichen Meldung
 - bis 15. April Einspruch gegen die Mannschaftsmeldungen
 - **bis 25.04. Nachmeldung einzelner Spieler in Erwachsenen-Altersklassen möglich**
 - anschließend endgültige Veröffentlichung der namentlichen Meldung
 - bis 14 Tage vor Wettkampftermin Verlegung
 - bis 2 Tage (20 Uhr) vorher Anzeige des nichtvollständigen Antretens
 - bis 10 Uhr des Folgetages Eingabe des Online-Spielberichtes bei Wettkämpfen auf Landesebene in Verantwortung des ausrichtenden Vereins (Online)
 - bis 2 Tage nach Wettkampfdatum Eingabe des OSB (Eintragen des OSB und Verschicken des Spielberichtes bei U8 - U10) durch den ausrichtenden Verein (Online)
 - bis 7 Tage nach Wettkampfdatum Kontrolle des OSB durch Spielleiter (Online)
 - bis 5 Tage nach Kenntnis der Wertung durch den Spielleiter und spätestens bis zur Bestätigung der Abschlusstabellen Einreichen von Protesten
 - bis 5 Tage nach Kenntnis der Maßnahme bzw. Entscheidung Einspruch erheben
 - bis 7 Tage nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde einlegen

Regelungen für das Spiel ohne Schiedsrichter

Allgemeine Regelungen

Wenn bei Tennis-Veranstaltungen (Turnieren, Mannschaftswettkämpfen) im Verantwortungsbereich des DTB oder eines seiner Verbände Wettspiele ohne Stuhlschiedsrichter durchgeführt werden, gelten die nachfolgenden grundlegenden Verfahrensweisen, die entsprechenden Regelungen der ITF angepasst sind. Es ist durch Aushang und/oder anderweitige schriftliche Information sicherzustellen, dass diese Richtlinien allgemein bekannt sind.

Alle Spieler haben die folgenden Grundsätze zu beachten, wenn sie ein Match ohne Stuhlschiedsrichter bestreiten:

- Jeder Spieler ist für Tatsachenentscheidungen auf seiner Seite zuständig.
- Alle „Aus“- oder „Fehler“-Rufe müssen unmittelbar, nachdem der Ball aufgesprungen ist, erfolgen und zwar so laut, dass der Gegner es hören kann.
- Im Zweifelsfall muss der Spieler zugunsten seines Gegners entscheiden.
- Ruft ein Spieler irrtümlich einen Ball „aus“ und bemerkt dann, dass der Ball gut war, wird der Punkt wiederholt, es sei denn, dass es sich um einen Schlag zum Punktgewinn gehandelt hat. (Der Gegner erhält dann automatisch den Punkt!)
- Der Aufschläger soll vor jedem ersten Aufschlag den Punktstand deutlich hörbar für seinen Gegner ansagen.
- Ist ein Spieler mit dem Verhalten oder den Entscheidungen seines Gegners nicht einverstanden, ruft er den Oberschiedsrichter (oder Assistenten).

Zusätzliche Verfahrensweisen für Spiele auf Sandplätzen

- Der Ballabdruck kann nach dem Schlag zum Punktgewinn oder, wenn das Spiel unterbrochen ist, kontrolliert werden (ein Reflex-Rückschlag ist erlaubt).
- Zweifelt ein Spieler die Entscheidung seines Gegners an, darf er ihn bitten, ihm den Ballabdruck zu zeigen. Um den Ballabdruck anzuschauen, darf er die Spielhälfte des Gegners betreten.
- Verwischt ein Spieler den Ballabdruck, erhält sein Gegner den Punkt.
- Gibt es Meinungsverschiedenheiten über den Ballabdruck, kann der Oberschiedsrichter (oder Assistent) gerufen werden. Dieser trifft eine endgültige Entscheidung.
- Ruft der Spieler fälschlicherweise einen Ball „aus“ und stellt dann fest, dass der Ball gut war, verliert er den Punkt.

Verwendete Begriffe

- Wettspielveranstaltung
 - Einzelmeisterschaft mit Wettspielen
 - Turnierveranstaltung mit Wettspielen
 - Mannschaftswettbewerb
 - Spielklasse
 - Mannschaftsstärke (Anzahl Spieler / Wettspiele im Einzel)
 - Regelstärke von Mannschaften in der Staffel
 - Staffel
 - Wettkampf mit Wettspielen
 - Auf-, Abstiegs- und Entscheidungsspiele
 - Wettkampf mit Wettspielen
 - Rechtsmittel
 - Protest beim Spielleiter
 - Einspruch beim Veranstalter
 - Beschwerden beim Verantwortlichen nach § 2, Ziffer 1.
- Organisation von Wettspielveranstaltungen
 - Verantwortliche nach § 2, Ziffer 1. (Gesamtkoordination der Wettspielveranstaltungen)
 - Veranstalter (Koordination der Wettspielveranstaltung)
 - Ausrichter (Durchführung der Wettspielveranstaltung/Wettkämpfe)
 - Turnierleitung/Oberschiedsrichter (Abwicklung von Einzelmeisterschaften/Turnierveranstaltungen)
 - Spielleiter (Abwicklung von Mannschaftswettbewerben in Spielklassen/Staffeln)
 - Oberschiedsrichter (Abwicklung von Wettkämpfen)
 - Schiedsrichter (Abwicklung von Wettspielen)
 - Saison
- Berechtigungen
 - Teilnahmerecht von Vereinen
 - Teilnahmeberechtigung von Spielern
 - Teilnahmeeinschränkung
- Meldungen
 - Einzelmeisterschaften/Turnierveranstaltungen
 - Anmeldung
 - Teilnahmemeldung
 - Ergebnismeldung
 - Mannschaftswettbewerb
 - Anmeldung von Mannschaften
 - Meldung von Mannschaften
 - Mannschaftsführer
 - Ergebnismeldung
 - Online-Spielbericht (OSB)
 - Mannschaftsführer
 - Strafwertung (Wettkampf, Wettspiel)

Abweichende Regelungen für die Durchführung der Hallen-Mannschaftswettbewerbe in der Wintersaison

- **§ 3 Teilnahmeberechtigung von Spielern**

Die Spieler müssen im Online-Portal nuLiga des meldenden Vereins für die Dauer der Wettkämpfe registriert sein. Es ist nur das Spielen für einen Verein entsprechend den Zusatzbestimmungen erlaubt. Der Spieler muss zur Meldung (bis zur Bestätigung der Meldung) eine Spiellizenz für einen Mitgliedsverein im STV haben.

- **§§ 15, 32 Zusatzbestimmungen**

Die Zusatzbestimmungen werden bis 14 Tage vor Anmeldetermin der Mannschaften veröffentlicht.

- **§§ 16, 23 u.a. Pflichten ausrichtender Verein**

Alle Regelungen, die sich auf die Plätze des Vereins beziehen sind insofern außer Kraft gesetzt, dass in neutralen Hallen gespielt wird. Ansonsten ist die in den Ansetzungen erstgenannte Mannschaft (Heimmannschaft) für die ordnungsgemäße Abwicklung des Wettkampfes nach Wettspielordnung **bzw. Durchführungsbestimmungen U8-U10** verantwortlich.

- **§§§ 19/20/22 Mannschaftsmeldung**

Für die Mannschaftsanmeldung und namentliche Meldung gelten folgende abweichende Termine:

- Anmeldung der Mannschaften durch Verein bis zum 01.07.
(nachträglich bis 31.07., doppelter Mannschaftswettbewerbsbeitrag für einen Wettkampf)
- LK-Anträge Winter bis zum 1.10.
- namentliche Meldung durch Verein **1. Oktober** bis **15. Oktober**
(Nachmeldung bis **25. Oktober**)
- vorläufige Veröffentlichung durch Spielleiter bis **25. Oktober**

- **§ 21 Wettkampfplanung**

Die gleichzeitige Teilnahme an WC und WZ an einem Kalendertag ist nicht zulässig. Spielverlegungen durch die Vereine sind entsprechend den Regelungen in den Zusatzbestimmungen möglich.

- **§ 25 Wettkampfabwicklung**

Kann der Wettkampf nicht zur festgelegten Uhrzeit sondern erst innerhalb der Wartezeit (45 Minuten incl. 15 Minuten vor Wettkampfbeginn) beginnen, werden die ersten Wettspiele (in der Regel die Einzel 2 und 4) der anwesenden Mannschaft zugesprochen (Wertung zurückgezogen bei 0:0) und die anderen Wettspiele normal ausgetragen. Danach gilt die abwesende Mannschaft als nicht angetreten. Die gebuchte Hallenzeit kann von der anwesenden Mannschaft ohne zusätzliches Entgelt genutzt werden.

- **§§ 25, 27 Wettkampfabwicklung und Wettkampfwertung**

Der Spielmodus kann abweichend in den Zusatzbestimmungen geregelt werden. Sind nach dem Spielmodus des Wettkampfes in Wettspielen unentschieden möglich, werden für alle Wettspiele des Wettkampfes 2 Matchpunkte für die Sieger

der Wettspiele und 1:1 Matchpunkte bei unentschieden vergeben.

- **§ 28 Zurückziehen von Mannschaften**

Die Disqualifikation von Mannschaften durch den Spielleiter wegen Nichtantretens nach Ziffer 4. wird erst nach Saisonende vorgenommen. Die betreffenden Mannschaften spielen weiter im Wettbewerb bis Saisonende. Die Spieltermine werden nicht abgesetzt.

- **Ordnungsgelder**

- Bei Nichtantreten zu einem Wettkampf wird das volle Ordnungsgeld erhoben. Der Mannschaftswettbewerbsbeitrag ist bei Nichtantreten zu einem Wettkampf durch beide Mannschaften/Vereine für den Termin zu entrichten. Der Termin kann für Trainingszwecke genutzt werden. Vom Ordnungsgeld für Nichtantreten zu einem Wettkampf wird der betroffene Verein in Höhe seines Mannschaftswettbewerbsbeitrages für den Termin entschädigt, wenn er den Termin nicht zu Trainingszwecken genutzt und die Hallenbelegung abgesagt hat.
- Beim Zurückziehen von Mannschaften wird das volle Ordnungsgeld erhoben. Der Mannschaftswettbewerbsbeitrag ist beim Zurückziehen von Mannschaften durch alle betroffenen Mannschaften/Vereine für die geplanten Termine zu entrichten. Der Termin kann für Trainingszwecke genutzt werden. Vom Ordnungsgeld für das Zurückziehen werden die betroffenen Vereine in Höhe des halben Mannschaftswettbewerbsbeitrages je geplanten Termin entschädigt, wenn er den Termin nicht zu Trainingszwecken nutzt.
- Ansonsten werden 50% der im Ordnungsgeldkatalog aufgeführten Ordnungsgelder erhoben.

Spielmodus: Wintercup

Wettkampfabwicklung

- gespielt wird in 4-er Mannschaften, 2 Gewinnsätze, 3. Satz im Match-Tie-Break
- die Spielzeit beträgt 4 Stunden (inklusive 5 Minuten Einspielzeit, 5 Minuten abschließende Platzpflege)
Für die Einhaltung der 5-minütigen Einspielzeit zu Wettkampfbeginn ist die Gastmannschaft verantwortlich.
- sind die Einzelspiele nicht innerhalb von 4 Stunden beendet, müssen diese auf eigene Kosten (am besten gleich anschließend) zu Ende gespielt werden
- sind die Doppel nicht innerhalb von 4 Stunden beendet, zählt der Spielstand nach 4 Stunden
 - der abgebrochene Satz wird mit 1:0 für den Spieler mit mehr gewonnenen Spielen, ansonsten mit 0:0 gewertet
 - die Spiele aller Sätze werden summiert
 - bei Gleichstand von Sätzen und Spielen wird das Wettspiel mit 1:1 Matchpunkten, ansonsten mit 2:0 Matchpunkten gewertet
 - ein nicht gespielter/abgebrochener Match-Tie-Break wird nicht im Spielbericht eingetragen und nicht gewertet
- Die Doppel werden nach der No-Ad-Regel gespielt. Sie beginnen spätestens 5 Minuten nach Beendigung des letzten Einzels. Haben sich die Mannschaftsführer vor dem Spiel nicht anders geeinigt, müssen die Doppelspiele noch begonnen

werden, wenn das letzte Einzel spätestens 15 Minuten vor Wettkampfbende beendet wurde.

- ab 10 Minuten vor Ablauf der Spielzeit sind Verletzungs- und Toilettenpausen nicht mehr zulässig. Spieler, die diese in diesem Zeitraum in Anspruch nehmen, haben damit zurückgezogen.
- der Wettkampf wird auf 2 Plätzen durchgeführt

Wettkampfwertung

- die Wettspiele haben Ranglistenwertung

Spielmodus: Wettspiel auf Zeit

Verlust der Teilnahmeberechtigung von Spielern (Sperre)

- Es gibt kein „Festspielen“ bei mehreren Einsätzen nach § 18.

Wettkampfabwicklung

- Jedes Wettspiel dauert 60 Minuten: 5 Minuten Einspielzeit, 50 Minuten Spielzeit, 5 Minuten abschließende Platzpflege.
Beginn und Ende der Spielzeit sind vom Mannschaftsführer der Heimmannschaft bzw. dessen Beauftragtem durch Signal zu bestimmen. Nach Ertönen des Schlusssignals wird nur noch der laufende Punkt (nicht das Spiel) ausgespielt. Danach noch nicht abgeschlossene Spiele fallen aus der Wertung.
- Ab 10 Minuten vor Ablauf der Spielzeit sind Verletzungs- und Toilettenpausen nicht mehr zulässig. Spieler, die diese in diesem Zeitraum in Anspruch nehmen, haben damit zurückgezogen.
- Der Wettkampf wird auf 2 Plätzen in 3 Stunden durchgeführt. Abweichende Regelungen bei 2er-Mannschaften lt. DB
- § 25, Ziffer 3 c) bei Spielen von zwei Mannschaften eines Vereins in einer Staffel gilt nicht.

Wettkampfwertung

- Sieger eines Wettspiels ist wer innerhalb der Spielzeit die meisten Spiele gewonnen hat. Es gibt keine Satzbegrenzung.
- Tritt ein Spieler bzw. ein Doppel nicht an, wird das Wettspiel mit 0:2 Matchpunkten und 0:15 Spielen gewertet.
- Zieht ein Spieler bzw. ein Doppel zurück, wird das Wettspiel mit 0:2 Matchpunkten und dem Spielstand gewertet, der erzielt worden wäre, wenn das gegnerische Einzel/Doppel ohne den Abbruch alle folgenden Punkte bis zu 15 Gewinnspielen (bzw. bis zu mehr Gewinnspielen) gewonnen hätte. Dieser Punktstand ist im Online-Spielbericht einzutragen.
- Nimmt der Spielleiter eine Strafwertung für ein Wettspiel vor, wird dieses Wettspiel mit 0:2 Matchpunkten und 0:15 Spielen gewertet. Dementsprechend wird bei Strafwertung für den Wettkampf, z.B. bei einer Mannschaftsstärke von 4, dieser mit 0:12 Matchpunkten und 0:90 Spielen gewertet.
- Die Wettspiele haben keine Ranglistenwertung.

No-Ad-Regel

Erklärung No-Ad:

No-Ad-Regel - »Ohne-Vorteil-Spiel«

Das Ohne-Vorteil-Spiel besagt, dass das Doppelpaar, welches als erstes vier Punkte erreicht, das Aufschlagspiel gewinnt. Dabei gibt es nur einmal Einstand (40:40) - der nächste Punkt dient der Spielentscheidung.

Für diesen Entscheidungspunkt gilt:

Für Doppel:

Die Rückschläger wählen, ob sie den Aufschlag auf der rechten Hälfte oder auf der linken Hälfte des Spielfeldes annehmen möchten.

Die Spieler des rückschlagenden Doppelpaars dürfen die Positionen nicht ändern, um diesen entscheidenden Punkt anzunehmen.

Für Mixed:

Der Spieler des gleichen Geschlechts wie der Aufschläger muss den entscheidenden Punkt annehmen. Die Spieler des rückschlagenden Doppelpaars dürfen ihre Position für die Annahme des entscheidenden Punkts nicht ändern (damit ist die Seite des Aufschlägers bestimmt).

Spielgemeinschaften für Mannschaftswettbewerbe

Zur Förderung des Mannschaftssports kann von zwei Mitgliedsvereinen des STV, die nicht über die ausreichende Zahl von Spielern für die Bildung einer eigenen Mannschaft verfügen, unter folgenden Voraussetzungen eine oder mehrere Spielgemeinschaften gebildet werden:

- Die Gründung einer Spielgemeinschaft kann von zwei Vereinen erfolgen, deren Platzanlagen sich in regionaler Nähe voneinander befinden.
- Die Spielgemeinschaft muss schriftlich und rechtsverbindlich zwischen den beteiligten Vereinen auf dem STV-Vordruck (Download STV-Homepage) begründet sein. Einer der beiden Vereine muss die Verantwortung für die Rechte und Pflichten nach dieser Wettspielordnung übernehmen (einschließlich Gebühren und evtl. Ordnungsgelder).
- Eine neu gegründete Spielgemeinschaft muss schriftlich bei der Kommission für Mannschaftswettbewerbe beantragt werden. Nach Genehmigung können Mannschaften der Spielgemeinschaft in der untersten Spielklasse gemeldet werden bzw. das Spielrecht einer bereits am Wettbewerb in einer höheren Spielklasse spielberechtigten Mannschaft eines der sie begründenden Vereine übernehmen.
- Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, so muss die Kommission für Mannschaftswettbewerbe schriftlich informiert werden. Einer der beteiligten Vereine kann den Platz in der erreichten Spielklasse übernehmen, sofern dies die Spielgemeinschaft begründenden Vereine einvernehmlich schriftlich erklären. Der andere Verein muss in der untersten Spielklasse beginnen. Wird keine Einigung erzielt, spielen beide Vereine in der untersten Spielklasse.
- Die Spieler einer Spielgemeinschaft können als Ersatzspieler einer höherklassigen Mannschaft des eigenen Vereins aufgestellt und eingesetzt werden.
- Spielberechtigt für die Spielgemeinschaft sind Spieler, die eine Spiellizenz für einen der beiden beteiligten Vereine besitzen.
- Die Regelungen zum Verlust der Teilnahmeberechtigung von Spielern (Sperrung) und die Möglichkeit des Spielens in einer anderen Altersklasse gelten auch für die Spieler der Spielgemeinschaft entsprechend ihrer Spiellizenz.